Die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche bei lippischer Gütergemeinschaft und bei fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich W. Cordes
aus Detmold

Approbiert am 15. Juni 1931

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1932

Referent: Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

I. Der Personenkreis, auf den sich die lippische Gütergemeinschaft nach der „Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786" erstreckt 1

II. Die jetzige Grundbuchpraxis in Lippe 12

III. Die rechtliche Natur der lippischen Gütergemeinschaft und der fortgesetzten lippischen Gütergemeinschaft 17

1. Die Verordnung vom 27. März 1786; ihre Entstehungsgeschichte, ihr Inhalt und Zweck.
2. Das Verfügungsrecht des Ehemannes und bzw. des Überlebenden bei fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft.
3. Das Inhibitionsrecht der Ehefrau und bzw. der Kinder bei fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft.
4. Alleineigentum oder Miteigentum? Begriff und Arten des Miteigentums.

IV. Die lippische Gütergemeinschaft und das jetzige Grundbuchrecht 52

1. Allgemeines.
2. Sind die Kinder namentlich als Miteigentümer im Grundbuche einzutragen?
3. Oder ist der Überlebende allein als Eigentümer einzutragen?
4. Hat eine Bezugnahme auf die Gütergemeinschaft bzw. fortgesetzte Gütergemeinschaft im Grundbuche zu erfolgen?
5. Wo und wie muß die Eintragung erfolgen?

V. Die Auswirkungen verschiedenartiger Eintragungen auf den Grundbuchverkehr 62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0084

Literatur.

Adler: Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen. 1893.

Berck: Über das bremische Güterrecht der Ehegatten. 1832.

Böttrich: Die westfälische Gütergemeinschaft. 2. Aufl. 1907, 4. Aufl. 1921.

Brand-Schnitzler: Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. 3. Aufl. 1926.

Brenken: Beiträge zur Beurteilung des Rechtsinstitutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach dem Gesetz betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg vom 16. April 1860. In Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 5. Folge 39. Jahrg. 1895.

Corvey: Das Lippische Anerbenrecht. 1930.

Cropp: Über die Vermögensverhältnisse der Eheleute nach den Grundsätzen des Hamburgischen Rechts. In Juristische Abhandlungen (Heise-Cropp) 1830.

G. F. Führer: Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe. 1804.

v. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 1873.

Güthe-Triebel: Grundbuchordnung. 5. Aufl. 1929.

Justizkanzlei, Berichte der Justizkanzlei an das Kabinettsministerium von 1875.

Lippische Landesverordnungen (Gesetzsammlung). Bd. 2, 1781; Bd. 3, 1789; Bd. 22, 1896—1899; Bd. 28, 1924.

Lippisches Recht. In Celler-Urteilssprüchen (Schmidt-Quirll), Detmold 1918.

B. Meyer: Das Kolonatsrecht im Fürstentum Lippe. 2 Bde. Lemgo u. Detmold (Meyersche Hofbuchhandl.) 1855.

Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2 Bde. 7. Aufl. 1847.

Neubauer: Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. 1889.

Pfeiffer: Das deutsche Meierrecht. Kassel 1848.

Predari: Die Grundbuchordnung. 1907.

v. Roth: Das deutsche eheliche Güterrecht. In Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I. Bd. 1878.

Runde: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1806.

Schröder: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. In Zeitschrift für Rechtsgeschichte 10. Bd. 1872.

— Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Teil: Die Zeit der Volksrechte. 1863. — 2. Teil: Das eheliche Güterrecht Norddeutschlands und der Niederlande im Mittelalter. 1874.

— Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter. 1868.

— Das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter. 1871.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 4. 1. u. 2. Aufl. 1884.

Schwarz: Die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte. Erlangen 1858.

Welter: Eheliches Güterrecht in Westfalen. 1883.

I. Der Personenkreis, auf den sich die lippische Gütergemeinschaft nach der „Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786" erstreckt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat mit Wirkung vom 1. Januar 1900 auch auf dem Gebiete des Güterrechts einheitliche Verhältnisse geschaffen. Eine große Anzahl verschiedenartigster Partikulargüterrechte hat zu diesem Zeitpunkte dem Gedanken einer Rechtseinheit weichen müssen. An Stelle der zahlreichen (Zusammenstellung bei v. Roth in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft S. 79—94) nach Ursprung, Zweck, Inhalt und Fassung voneinander abweichenden Gesetze und Verordnungen hat das neue Reichsrecht einen einzigen Güterstand als den gesetzlichen eingeführt, den der grundsätzlichen Trennung der Güter, jedoch mit dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute der Ehefrau. Die übrigen im BGB. geordneten Güterstände: die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft, sind zwar neben dem gesetzlichen Güterstande als besondere Güterstände anerkannt und geregelt, können jedoch nur durch Ehevertrag begründet werden. Der Güterstand der reinen mit dem Rechte des Ehemannes nicht belasteten Gütertrennung hat daneben insofern eine besondere gesetzliche Regelung gefunden, als er sowohl kraft Vertrages begründet

werden kann, als auch in einzelnen Fällen kraft Gesetzes eintritt (§§ 1364, 1426, 1436 BGB.). Es war aber nicht die Absicht des Gesetzgebers, die alten Partikularrechte mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen. Man wollte vielmehr für die bereits bestehenden Ehen Änderungen nicht eintreten lassen und hat daher im Art. 200 des Einführungsgesetzes zum BGB. ausdrücklich bestimmt, „daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben". „Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes".

Um aber andererseits die aufrechterhaltenen Güterstände nach Möglichkeit den entsprechenden Güterständen des BGB. einzuordnen, wurde durch den erwähnten Art. 200 und Art. 218 des Einführungsgesetzes zum BGB. der Landesgesetzgebung das Überleitungsrecht vorbehalten. Davon hat auch das Land Lippe Gebrauch gemacht und im § 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 17. November 1899 (Gesetzsammlung 14/1899, Landesverordnungen Bd. 22 S. 489) bestimmt:

„Für den Güterstand der bestehenden Ehen kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

Für diejenigen Ehen, für welche bisher die gesetzliche Gütergemeinschaft galt, bleiben die Bestimmungen der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 maßgebend.

Für diejenigen Ehen, für welche die Gütertrennung besteht, treten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz-

buches über die Gütertrennung ein, falls die Ehegatten nicht innerhalb eines Jahres die Erklärung abgeben, daß sie das bisherige Recht beibehalten wollen.

Hatten die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag geregelt, so behält es bei dieser Regelung sein Bewenden ..."

Nach dieser ausdrücklichen Gesetzesbestimmung ist die vor dem 1. Januar 1900 in Lippe in Kraft gewesene Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vom 27. März 1786 (Landesverordnungen Bd. 3 S. 162 f.) in ihrem Inhalte und ihren Wirkungen aufrechterhalten worden. Sie gilt auch heute noch für alle Ehen, die ihr nach § 1 der Gütergemeinschaftsordnung (GGO.) unterliegen.

Dieser § 1 besagt, daß „alle in der Grafschaft Lippe (jetzt Land Lippe) wohnende (domizilierte) Eheleute, die eine rechtmäßige Ehe miteinander eingegangen sind, ohne Unterschied des Standes und des Amtes, in einer gesetzlichen allgemeinen Gemeinschaft der Güter leben; sie mögen nun die Ehe hier im Lande geschlossen, oder erst nach Vollziehung derselben sich in diese Grafschaft begeben haben, wenn nur der Ehemann darin seinen ordentlichen bestimmten Wohnsitz genommen hat" ...

Ausgenommen sind davon lediglich die im § 2 genannte „Ritterschaft und der adlige Stand überhaupt" und diejenigen Eheleute, die (siehe § 3) die Gütergemeinschaft durch publizierte Verträge ausgeschlossen haben.

Die lippische Gütergemeinschaft ist uralt und beruht

auf Gewohnheitsrecht. In den Städten wurde sie frühzeitig durch Ehe- und Erbverträge eingeführt. Dies alte Gewohnheitsrecht ergibt sich unzweideutig aus der Verordnung vom 17. Januar 1752 (LVO. 2 S. 43), wo gegenüber gegenteiligen Ansichten vom Grafen Simon August besonders dekretiert wurde, daß die Beamten des Landes daran festhalten sollen, daß die „in der Grafschaft eingeführte uralte allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes, als allein die Ritterschaft eximiret ist, besteht und daß die Richter in judicando, sofern nicht durch besondere pacta ein anderes verabredet worden, nicht davon abgehen sollen".

Dieser Standpunkt ist in der Verordnung vom 9. Dezember 1752 (LVO. 2 S. 63) und in der Vormundschaftsordnung (LVO. 2 S. 628 § 26 daselbst) aufrechterhalten.

Was hier besonders interessiert, ist die Tatsache, daß nach allen angeführten Bestimmungen lediglich die Ritterschaft und die durch besondere pacta (Ehe- und Erbverträge) gebundenen Eheleute von der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen sein sollten.

Daß die Eheleute in den Städten, sofern nicht eine andere Regelung zwischen ihnen vereinbart war, den Bestimmungen der GGO. unterworfen gewesen sind, ist nie zweifelhaft gewesen. Dagegen ist ein außerordentlich heftiger Streit um die Frage entbrannt, ob die Gütergemeinschaft sich auch auf die Colonate der Bauern erstrecke. Der Kampf um diese Frage entbrannte zuerst im Jahre 1844, als das Fürstlich Lippische Hofgericht in der Begründung

einer Entscheidung den Satz prägte, daß Colonate im allgemeinen als Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft nicht betrachtet werden könnten.

Die Entscheidung ist abgedruckt in B. Meyer, Colonatsrecht Bd. 2 S. 98.

Gegen diesen Standpunkt ging das Amt Oerlinghausen in einer an die Regierung gerichteten Eingabe vom 14. März 1844 mit guten Gründen vor. Die Eingabe ist ebenso ausführlich wie klar und bestimmt. Der Verfasser führt aus, daß der Standpunkt des Hofgerichts den in jahrelanger Übung entstandenen tatsächlichen Zuständen nicht Rechnung trage; wirtschaftliche Gründe sprächen gegen die Ansicht des Hofgerichts; „der neue Gesichtspunkt" des Hofgerichts schädige die Leihekassen und die Realgläubiger und bürde den Ämtern, die bisher stets anders entschieden hätten, eine gefährliche Schadensersatzpflicht auf. Seit Menschengedenken sei der aufgeheiratete Colon stets als „rechter Colon" angesehen worden und es sei nicht mit Gewohnheitsrecht und ständiger Übung vereinbar, ihn nunmehr nur sozusagen als Verwalter des Colonats zu betrachten. Aber auch aus rechtlichen Gründen sei der gegenteilige Standpunkt unhaltbar; die Verordnung von 1786 bestimme klar und deutlich, daß die Gütergemeinschaft auch auf die Bauern Anwendung finde (s. § 4 daselbst). Der Abs. 2 des § 4, wonach „außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten sich die Gütergemeinschaft unter den Bauern blos auf die Errungenschaft erstrecke", sei nur ein scheinbarer Widerspruch. Die Überschrift zu § 4, der Abs. 1 und Abs. 3 des § 4 besagten zur Genüge und mit voller

Klarheit, daß die Gütergemeinschaft auch auf die Bauern Anwendung finde, allerdings (s. Abs. 3 des § 4) nur insoweit, als sich die Gütergemeinschaft mit der Natur der Bauerngüter und dem Colonatsrechte vereinbaren lasse. Infolgedessen müsse die Wirkung der Gütergemeinschaft da außer Betracht bleiben, wo spezielle Vorschriften für die Colonate gegeben seien, und dies seien die Grundsätze der Unteilbarkeit der Colonate, das Anerbenrecht, die Schichtung und die Einkindschaft. Im übrigen sei aber nicht einzusehen, weshalb die Gütergemeinschaft auf die Bauern keine Anwendung finden und weshalb die Colonatsbesitzerin etwa bessergestellt werden solle als die Bürgerfrau in den Städten. Zum Schluß verlangt der Verfasser der Eingabe eine authentische Interpretation des Gesetzes.

Die Regierung teilte diese Eingabe, die auch von anderen Ämtern unterstützt wurde, der Justizkanzlei mit, die in ihrem Gutachten sehr ausführlich zu dem gesamten Rechtsstreite Stellung nahm, allerdings grundsätzlich den entgegengesetzten Standpunkt einnahm, trotzdem aber eine authentische Interpretation befürwortete, jedoch in dem Sinne, daß die Rechte, die beiden Ehegatten bei bestehender Ehe und nach ihrer Auflösung zuständen, im einzelnen gesetzlich festgelegt werden möchten. Die Regierung dagegen schloß sich dem Standpunkte der Ämter an, faßte nochmals alle Gesichtspunkte, die für ihre Ansicht sprachen, zusammen und fügte noch hinzu, daß sie auch aus legislativen Gründen zu der Ansicht hinneigen müsse, daß die „Bauersleute und der bäuerliche Grundbesitz von der ehelichen Gütergemeinschaft nicht aus-

zunehmen seien". „Diese wurzelt tief in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes und bildet hier im Lande das gemeine Recht, welchem sich das Colonatsrecht, der Richtung des Zeitgeistes folgend, allmählich nähert." Die Regierung unterbreitete dem Landtage die Fassung der authentischen Interpretation dahin,

> „daß die eheliche Gütergemeinschaft unter Bauersleuten nicht blos ein eventuelles Erbrecht bewirke (was die Justizkanzlei angenommen hatte), sondern daß die Colonate, insoweit nicht das Colonatsrecht entgegenstehe und Beschränkungen nötig mache, derselben allgemein und unbedingt unterworfen seien". (Meyer Bd. 2 S. 91—111.)

Die Landstände schlossen sich — nach Einholung eines kommissarischen Gutachtens — der Ansicht der Regierung an, und so entstand die authentische Interpretation des § 4 vom 18. Mai 1847 (LV. XI S. 49), die den oben angegebenen, von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut hat.

Drei Jahre hatte der Kampf um die Auslegung des § 4 der GGO. von 1786 gedauert. Er endigte mit dem Siege der von den Ämtern vertretenen Rechtsauffassung.

Diese allein kann auch nur als richtig angesehen werden. Dafür sprechen außer den oben angeführten Grundsätzen und Ansichten der zur Sache gehörten Stellen noch die vorausgegangenen Verordnungen von 1752 und 1777, die Überschriften und die Fassung der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der GGO. und ganz besonders die Einleitung zu der Verordnung. In

dieser ist besonders darauf hingewiesen, daß in der ganzen „Grafschaft Lippe eine solche allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten durch Gewohnheit eingeführt und auch zum Teil in den Statuten der Städte festgesetzt ist, daß es gewiß wenig Länder gibt, worin sie reiner, dem ächten deutschen Rechte gemäßer und durch ausländische Gesetze weniger verstellt gefunden wird". Und die Einleitung fährt fort: Dieses Gewohnheitsrecht durch Gesetzgebung einzuschränken oder gar aufzuheben, scheint auch gar nicht ratsam. Und als Gründe dafür werden einzeln aufgeführt, daß „die Gemeinschaft der Güter der Natur und dem Zwecke der ehelichen Gesellschaft so angemessen sei" und „so ganz dazu eingerichtet sei, Mißtrauen und Eigennutz unter Eheleuten zu entfernen", diese „zur Beförderung ihres und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Wohles desto inniger zu vereinigen", „den öffentlichen Kredit zu erhalten", und, „weil sie auf so einfachen Grundsätzen beruhet, verwickelte Rechtshändel zu verhüten". „Keiner ohne Unterschied des Standes und des Amtes, als allein die Ritterschaft, soll davon eximiret sein." Da aber „die mit der Gütergemeinschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten beinahe blos auf Herkommen gegründet, in den Statuten der Städte gar nicht oder nur sehr unvollständig bestimmt und fast an jedem Orte Deutschlands, wo diese Gemeinschaft gilt, verschieden, auch oft die Rechtslehrer darüber gar nicht einig sind", so soll diese Verordnung die Klarheit schaffen, „nach den Rechtsgrundsätzen dieser Communion, nach Landessitte und nach Billigkeit". Das war der Zweck der Verordnung.

Daß bei dieser so klar ausgesprochenen Willensmeinung und ferner bei Berücksichtigung der Tatsache, daß ungefähr neun Zehntel der Bevölkerung auf die Landbewohner entfielen, die Gütergemeinschaft etwa nicht auf die Colonate grundsätzlich Anwendung finden sollte, kann man nicht annehmen.

Und schließlich kommt noch ein Gesichtspunkt, der hier besonders hervorgehoben werden muß und der sich schon, wenn auch versteckt, in dem Berichte des Amtes Oerlinghausen und in der Einleitung zu der Verordnung findet, hinzu:

Die Rechtssätze und die Wirkungen der Gütergemeinschaft nach der Verordnung von 1786 beruhen in Wirklichkeit gar nicht auf dem Gedanken der Gütergemeinschaft als des doktrinären Rechtsbegriffes, sondern auf ganz uralten germanischen Einrichtungen, nämlich auf der „Einwehrung", der „Auflassung" (das Wort stammt von dem Auflassen des Schlagbaumes beim Einzug des Bräutigams auf den Hof, so Meyer S. 305 Anm. 6), „der Bemeierung", auf dem Gedanken einer Einsetzung des Mannes, gleichgültig, ob von ihm das Colonat stammt oder ob er aufheiratet, in die Stelle des „rechten Colons", des eigentlichen berufstüchtigen „Wirts", des „Reihemannes", wobei die gutsherrlichen und staatswirtschaftlichen Interessen noch ihren besonderen Einfluß ausüben.

(So auch das Erkenntnis des Spruchkollegiums der Universität Erlangen in Sachen Kizmöller gegen Schuckmann, abgedruckt bei Meyer Bd. 2 S. 119 f.;

siehe auch Meyer Bd. 1 S. 305; ferner Pfeiffer S. 223—226, S. 296—297, S. 303, 317.)

Grundsätzlich findet also die Gütergemeinschaft auch auf die Colonate Anwendung vorbehaltlich deren Eigentümlichkeiten.

(So auch Neubauer 1889 S. 264.)

Dieser Rechtszustand besteht auch heute noch. Diejenigen Rechtsinstitute dagegen, die als Spezialvorschriften für den bäuerlichen Grundbesitz aufzufassen sind, lassen sich mit den gütergemeinschaftlichen Grundsätzen und ihren Wirkungen nicht vereinigen. Dies sind nach wie vor die Vorschriften über die Unteilbarkeit der Colonate

(siehe § 4 des Anerbengesetzes vom 26. März 1924, LVO. Bd. 28 S, 547 f.:

„Anerbengüter sind unteilbar; die Abtrennung einzelner Teile ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig"),

die der Erbfolge in den bäuerlichen Besitz (laut Anerbenrecht), die der Einkindschaft, der Schichtung, der Brautschatzabfindungen und der Interimswirtschaft.

Hinsichtlich des sogenannten „Anerbenrechts" hat die neuere Gesetzgebung jedoch insofern eine Änderung getroffen, als die frühere Unterscheidung zwischen Erbstätten und Kaufstätten in Wegfall gekommen ist, die Grenze zwischen dem dem Anerbenrechte unterliegenden und dem ihm nicht unterliegenden bäuerlichen Besitz nach § 2 Ziff. 2 des Anerbengesetzes vom 26. März 1924 nunmehr bei $1^1/_2$ ha (9 lippische Scheffelsaat = 6 preußische Morgen) liegt. Alle unter dieser

Größe stehenden Stätten (Colonate) unterliegen dem Anerbenrechte nicht.

Des weiteren ist (§ 8 GGO.; Art. 64 EinfG. zum BGB. und §§ 6 und 19 des lippischen Anerbengesetzes) auch darüber kein Zweifel mehr, daß das Anerbenrecht überhaupt nur dann Geltung besitzt, wenn die Eltern des Anerben nicht entweder von Todes wegen gemeinschaftlich anderweitig verfügt oder gemeinschaftlich oder allein unter Lebenden vertragsmäßig über die Stätte bestimmt haben (§§ 6 und 19 Anerbengesetz).

> § 6: Bei Mangel einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen fällt der Hof als Teil der Erbschaft nur einem Erben, dem Anerben zu.
>
> § 19: Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 (Unteilbarkeit) und 38, nicht berührt. § 38 betrifft die Übertragung des Hofes seitens des Eigentümers bei Lebzeiten an einen zur Anerbschaft berufenen Abkömmling oder dessen Ehegatten; in diesem Falle haben die anderen Abkömmlinge mit dem Zeitpunkte der Übertragung bereits Anspruch auf mindestens die Hälfte der Anteile am Hofeswert.

Das sogenannte „Anerbenrecht" ist lediglich eine Erbhoffnung, eine Anwartschaft geworden, nicht mehr ein unbedingter klagbarer Anspruch aus einem Rechte der Primogenitur, wie es früher in Lippe der Fall war.

(Siehe auch Gutachten der Juristenfakultät Heidelberg vom 3. Juni 1840; Meyer Bd. 2 S. 239; im übrigen auch Meyer Bd. 2 S. 108 bezüglich des früheren Rechtszustandes.)

Die Verordnung von 1786 hat daher auch jetzt noch für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, sofern nur der Ehemann in Lippe vor dem bezeichneten Termine seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hatte, und zwar sowohl für die Städter als auch für die Bauern, und zwar ganz besonders für letztere, eine weittragende praktische Bedeutung, und es soll der Zweck der nachfolgenden weiteren Untersuchungen sein, zu prüfen, welche rechtliche Natur diese Gütergemeinschaft nach der Verordnung von 1786 hat und welche Wirkungen sich daraus für das Grundbuch ergeben.

Vorher möge ein Hinweis auf die jetzige Praxis der Grundbuchämter in Lippe gestattet sein.

II. Die jetzige Grundbuchpraxis in Lippe.

Die bisherige und jetzige Praxis sämtlicher Grundbuchämter in Lippe geht dahin, im Falle bestehender Gütergemeinschaft lediglich den Ehemann, im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft lediglich den Überlebenden als Eigentümer des zum Gesamtgute gehörigen Grundstücks in das Grundbuch einzutragen, und zwar in Abteilung I Spalte 1 (Eigentümerspalte) ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück von dem Ehemanne oder der Ehefrau in die Gemeinschaft eingebracht wurde; ferner nur auf Antrag, im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemäß der vom Nachlaßgerichte

ausgestellten Bescheinigung, dem sogen. güterrechtlichen Zeugnisse.

(§§ 36, 38 Grundbuchordnung; § 1507 BGB.)

Der für ein nur auf Antrag auszustellendes güterrechtliches Zeugnis gebräuchliche Wortlaut ist folgender:

„Der am ... zu (folgt Ort), seinem letzten Wohnsitz, verstorbene (folgt Stand, Vor- und Hausname) hat mit seiner Ehefrau (folgt Name) geb. ... im Güterstande der allgemeinen lippischen Gütergemeinschaft nach der Verordnung von 1786 gelebt. Nach seinem Tode hat die Witwe die Gütergemeinschaft mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern fortgesetzt.

Die Witwe ist nach den Vorschriften der Gütergemeinschaftsordnung über das Gesamtgut allein verfügungsberechtigt."

Ist auch die Witwe verstorben, so stellt das Nachlaßgericht nunmehr in Form des Erbscheins (da die Konsolidation des Vermögens nicht mehr besteht und nunmehr Beerbung eingetreten ist) durch den nachfolgenden Zusatz die Rechtslage dahin fest:

„Nach dem am ... zu ... (folgt Ort) erfolgten Tode der Witwe ist deren gütergemeinschaftlicher Miteigentumsanteil am Gesamtgute den Kindern zu gleichen Teilen zugewachsen.

Erben sind daher geworden:

1. ...

2. (folgen Namen und Wohnsitz der Kinder)

3. ..."

Besteht außerdem Anerbenrecht, so wird noch der Zusatz beigefügt:

„Der im Grundbuche von ... Bd. .. Bl.... eingetragene Grundbesitz unterliegt dem Anerbengesetze." (Siehe auch Corvey S. 91/92.)

Damit sind seitens des Nachlaßgerichts die Rechtsverhältnisse für das Grundbuchamt klar und unzweideutig festgestellt.

Nur insoweit besteht bei einzelnen lippischen Grundbuchämtern mangels besonderer darüber erlassener Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen eine unterschiedliche Behandlung, als einzelne nur auf den gestellten Antrag Bezug nehmen,

„unter Bezugnahme auf den Antrag vom ... eingetragen, am ..." oder

„eingetragen auf Antrag vom ... am ...",

andere auch auf das güterrechtliche Zeugnis verweisen:

„unter Bezugnahme auf das güterrechtliche Zeugnis des Nachlaßgerichts (folgt Aktenzeichen) vom ..., eingetragen am ...",

andere wieder den Vermerk eintragen:

„kraft lippischer Gütergemeinschaft eingetragen am ..." oder

„in fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft eingetragen am ...",

wobei in allen Fällen die Eintragung dieser Bezugnahme oder des Vermerkes in Abt. I Sp. 2 (Spalte: Zeit und Grund des Erwerbes) erfolgt.

In keinem Falle werden bei der fortgesetzten lippischen Gütergemeinschaft die Kinder als Miteigentümer namentlich in Abt. I Sp. 1 eingetragen.

Dieses Verfahren besteht seit Einführung der Grundbuchordnung und ist, soweit ich habe feststellen können, von den höheren Gerichten auch niemals beanstandet worden. Es beruht auf Gewohnheit, ständiger Übung der Praxis; ob aus lediglich praktischen oder auch aus rechtlichen Gründen, läßt sich jetzt schwer ermitteln. Die Protokolle der lippischen Juristenkonferenzen enthalten über diese Frage nichts von Belang. Nur die Juristenkonferenz von 1891 hat sich mit einem die vorliegende Frage allerdings nur nebenher streifenden Thema beschäftigt: „Wann wird der Anerbe nach dem Tode seines Vaters, wenn die Mutter den letzteren überlebt, Eigentümer des elterlichen Colonats?“ Damals wurde der protokollierte Beschluß gefaßt: „Die Mutter bleibt kraft Gütergemeinschaftsrechts Eigentümerin des Colonats nach Maßgabe des § 17 der Gütergemeinschaftsordnung. Das Anerbenrecht ist bloße Erbhoffnung.“ Die Fassung des Berichts spricht zwar ausdrücklich von Eigentum des Überlebenden, doch mag sie auch ungenau sein, jedenfalls, so möchte ich glauben, läßt sie keinen zwingenden Schluß darauf zu, daß die damalige Konferenz über die Rechtsfrage:

„Ist der Überlebende wirklicher Eigentümer?“

einer Meinung war.

Für die Zeit vor 1897 (Einführung der Reichsgrundbuchordnung) läßt sich sowieso eine rechtliche Grundlage bezüglich der derzeitigen praktischen Handhabung deshalb

nicht finden, weil — jedenfalls bis zum Jahre 1864 (Gesetz über Besitzveränderungen bei Grundstücken und deren Eintragung in das Kataster betreffend) die Eigentümer der Grundstücke nicht namentlich in die Sal- bzw. Hypothekenbücher eingetragen wurden, sondern lediglich die festen Colonatsnamen und Colonatsnummern. Der auf den Meierhof Nr. 1 aufheiratende Ehemann wurde daher nicht mit seinem Fremdnamen eingetragen, sondern wurde „Meier Nr. 1". Eine Einrichtung, daß das Grundeigentum Dritten gegenüber erst nach Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erworben wurde, gab es in Lippe nicht (Meyer, Colonatsrecht Bd. 1 S. 288). Das Kataster und die Hypothekenbücher enthielten eine der Sp. 1 Abt. I unseres Grundbuchs entsprechende Rubrik nicht.

Da nun ferner auch eine gesetzliche Grundlage, wie z. B. in Preußen § 50 der Preuß. Grundbuchordnung von 1872, für die Eintragung des Überlebenden in der Gütergemeinschaft bzw. der Ehefrau bei bestehender Gütergemeinschaft in Lippe fehlt — eine solche ist weder in dem erwähnten Gesetze von 1864, noch in dem Eigentumserwerbsgesetze von 1882 (LV. 18 S. 507), noch in der Grundbuchordnung vom gleichen Tage zu finden —, so mag es allerdings verwunderlich erscheinen, daß die Handhabung der gerichtlichen Praxis in Lippe durchweg eine einheitliche in obenerwähntem Sinne ist.

Der § 50 Preuß.GO. von 1872 lautet:

„Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigentum der Kinder auf Antrag des überlebenden

Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen."

Wie läßt sich diese einheitliche Grundbuchpraxis in Lippe erklären und auf welchen Rechtsgrundlagen beruht sie?

Dazu ist ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen der GGO. von 1786 unbedingt nötig.

III. Die rechtliche Natur der lippischen Gütergemeinschaft und der fortgesetzten lippischen Gütergemeinschaft.

Zunächst soll die Entstehungsgeschichte, der Inhalt und Zweck der Verordnung untersucht und sodann im einzelnen die Frage näher geprüft werden:

Welche rechtliche Natur hat die Gütergemeinschaft der Verordnung von 1786 und die Administrations- und Dispositionsbefugnis des Verfügungsberechtigten? Welchen Inhalt und welche Wirkungen hat das Inhibitionsrecht der Ehefrau? Wie läßt sich das Recht des Verfügungsberechtigten mit den Begriffen des Miteigentums vereinbaren? Welche Folgen sind in bezug auf die Eintragung im Grundbuche daraus zu ziehen, und schließlich noch, welche praktischen Wirkungen treten ein?

Als die Gütergemeinschaftsordnung von 1786 erlassen wurde, waren die Verhältnisse in Lippe wesentlich andere als heutzutage, auch innerhalb der Grafschaft selbst regional sehr verschieden. Von den damals etwa 70000 Einwohnern

des Landes (um 1850 waren es etwas über 100000) entfielen auf die wenigen kleinen Städte nur etwas mehr als 10 %, der Rest auf die Ämter. Von den Colonaten (von Meyer Bd. 1 S. 254 ist ihre Zahl mit 7630 für das Jahr 1852 angegeben) war die weitaus größte Zahl ganz kleine Besitzungen (5514). Industrie war nur in ganz geringem Umfange vorhanden. Sie entfiel hauptsächlich auf die Leinenfabrikation (Heimarbeit) und den Ziegeleibetrieb. Daneben gab es noch einige Zuckerfabriken und Bierbrauereien sowie eine größere Stärkefabrik. Doch war die Zahl der in diesen Industriebetrieben beschäftigten Personen verhältnismäßig gering. Da die Wirtschaftslage der Weber und Spinner außerdem eine sehr schlechte war, wanderten diejenigen, die sich in diesen Erwerbszweigen oder in der Landwirtschaft den Lebensunterhalt nicht verdienen konnten, als Ziegler in die Fremde, wie das auch heutzutage noch der Fall ist. Diese Ziegeleiarbeiter stellten damals schon einen beachtlichen Hundertsatz der Bevölkerung dar.

Wirtschaft, Handel und Gewerbe lagen noch sehr danieder. Die Entwicklung in den Städten ging auch nur ganz allmählich vor sich, die Verhältnisse auf dem Lande waren noch geradezu trostlose. Zwar herrschte nicht mehr die Sklaverei im Sinne des römischen Rechts, wie sie (nach Führer S. 26) noch damals in Pommern, Holstein, Mecklenburg und der Lausitz bestand, aber das Leibeigentum hatte, wenn auch in einer im Laufe der Zeiten gelockerten Form, noch feste Wurzeln und Wirkungen.

Dieses Leibeigentum bezog sich auf die weitaus größte

Zahl aller Colonate. Nur wenige „erbeigene", ganz steuerfreie oder zwar steuerbare, jedoch keinen anderen als Nachbarlasten unterworfene Güter waren in rechtlicher Beziehung vollfrei. Alle anderen waren mehr oder weniger abhängig. Ohne den Leibherren — sei es der Landesherr oder Gutsherr — konnte der Colon (Colon = Colonus im Gegensatz zum römischen „Servus", d. h. freier Bewirtschafter eines fremden Gutes) nichts vornehmen. Bezahlte er die Abgaben nicht binnen vorgeschriebener Jahre, so erlosch sein Meierrecht. Ohne Genehmigung des Gutsherrn oder Landesherrn konnte er Teile seines Colonats nicht veräußern und auch keine Brautschätze festsetzen, auch konnten keine letztwilligen Verfügungen ohne den Gutsherrn bei Androhung der Nichtigkeit errichtet werden. Wollte er den Hof im ganzen veräußern oder belasten, bedurfte es der Anzeige beim Gutsherrn und — was das Wichtigste für unsere Betrachtungen ist — das Colonat selbst befand sich gar nicht im Eigentum des Besitzers.

Waren die Bauern vollständig unfrei, so hatten sie überhaupt keine Befugnis, über „die unterhabenden Güter auf irgendeine Art Verfügungen zu treffen". Aber auch hinsichtlich der rechtlich bessergestellten Colonatsbesitzer galt der Grundsatz, daß zwar ihr Colonatsrecht oder Erbpachtrecht dinglicher Natur war, dieses Recht aber keine Befugnis enthielt, über das Gut ohne Willen des Gutsherrn zu verfügen. (Runde S. 462, 467.)

Die unfreie Hand zog dabei stets die freie nach sich. Der freie Mann wurde Leibeigener, wenn er wissentlich eine eigenbehörige, der Gutsherrschaft unterstehende Colona heiratete

und der Leib- oder Gutsherr ausdrücklich oder stillschweigend duldete, daß der Freie in seinen Dienst trat. Der freie Mann kam in die Leibherrschaft des Gutsherrn nach dem zutreffenden Sprichwort: „Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn." (Runde S. 488.)

Dieser Rechtszustand ergibt sich für die frühere Zeit unzweideutig auch aus der lippischen Polizeiordnung von 1620 Titel 7, 10, 11 und 14.

Erst 22 Jahre nach der Verordnung von 1786, nämlich durch die Verordnung vom 27. Dezember 1808, wurde seitens der wahrhaft großzügigen und weitblickenden Fürstin Pauline die Leib- und Gutseigenschaft aufgehoben, wobei die Fürstin mit dem herrschaftlichen Leibeigentum den Anfang machte. Daß zu dieser Maßnahme die auch auf Deutschland übergreifenden Ideen des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges und der französischen Revolution, durch die 1792 die Feudallasten aufgehoben wurden, und das Beispiel anderer Rheinbundstaaten beigetragen haben, ist wohl als sicher anzunehmen. Andererseits ist aber auch gewiß, daß die täglich sich mehrenden Freikäufe von Sterbfall und Weinkauf das Ihre dazu beigetragen haben. Jedenfalls bestand im Jahre 1786 der geschilderte Zustand noch. Nimmt es da wunder, wenn Führer (1804) allen Ernstes die Frage aufwirft und untersucht, ob der Bauer überhaupt ein Staatsaktionär und Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und aktiver Staatsbürger sei; eine Frage, die er sichtlich nicht ohne Zögern bejaht?[1])

[1]) Ausdruck und Begriff „Staatsaktionär" stammen übrigens nicht von Führer, sondern von Justus Möser (1720—1794), „Patriotische

Auch Runde (S. 416 f.) untersucht diese Frage und kommt zu dem Ergebnis:

> „Die Bauern sind wahre Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft" und „nicht als römische Knechte oder gar Sklaven des heutigen Völkerrechts anzusehen."

Dazu kommt dann noch die Verschiedenheit der Abstufung des Eigentums und der Eigentumsrechte bzw. der Nutzungsrechte in herrschaftliche Güter, eximierte und landtagsfähige Güter, in erbeigene, erbeigene steuerbare, in erbmeierstättische oder Erbzins- bzw. Erbpachtgüter und in meierstättische oder eigenbehörige Güter, dazu ferner der Lehnsverband mit seinen Wirkungen, weiterhin die unzähligen Abarten der Reallasten, der Hand- und Spanndienste, das Retrakt- und Näherrecht, die Familienfideikommisse, die Regale usw.

Was das Anerbenrecht betrifft, so war es ursprünglich so, daß der Vater den tüchtigsten Sohn als Nachfolger auswählte und dem Gutsherren zur Bestätigung vorschlug. Bei dieser Wahl brauchte er auf irgendwelche Rechte der Söhne oder eines derselben, etwa aus der Erst- oder Jüngstgeburt, keine Rücksicht zu nehmen. Dies wird ohne weiteres durch das Interesse erklärlich, das sowohl der Vater als namentlich auch der Guts- oder Landesherr an der Person und Leistungsfähigkeit des Nachfolgers hatte. Nur diejenigen

---

Phantasien", der den für das Verhältnis des Einzelnen zum Staate maßgeblichen Besitz, nämlich Grund und Boden, Barvermögen oder Menschenleib-Arbeitskraft die „Aktien der Staatskompagnie" nennt.

Söhne, die den Ansprüchen der Guts- oder Landesherrschaft hinsichtlich der Bewirtschaftung des Hofes oder Colonates gerecht zu werden die beste Aussicht boten, konnten auf die Bestätigung (consensus) der Herrschaft hoffen. Aus einem Hofgerichtsprotokolle vom 17. Januar 1719 (Meyer Bd. II S. 65) ergibt sich, daß dieser Rechtszustand um jene Zeit noch bestand. Erst später, durch Verordnung vom 24. September 1782 (LV. III S. 25) ist das Anerbenrecht des ältesten Sohnes für alle Ämter in Lippe allgemein festgelegt. Vor Erlaß dieses Gesetzes, also im Laufe des Jahrhunderts, war die Auswahl des ältesten Sohnes und seiner Linie allgemein in Lippe zur Observanz geworden, jedoch mit Ausnahme der Ämter Oerlinghausen und Schötmar, wo der jüngste Sohn erbte.

(Hierzu siehe auch die Erkenntnisse aus den Jahren 1748 und 1822, Meyer Bd. II S. 59 u. 243.)

Durch die VO. von 1782 wurde das Jüngstgeburts- (Letztgeburts-)Recht, wo es noch bestand, aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit brachte aber der Graf Ludwig Henrich Adolph noch folgendes besonders zum Ausdruck:

„Wann der Anerbe zur Colonatsantretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist oder auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeiget, alsdann soll, wann es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherren, solche Unfähigkeit des Anerben im Beisein der Eltern oder Vormünder, auch nach Befinden der nächsten Verwandten, am Amte genau untersuchet (werden),

wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Anerben und des Colonates einzurichten, auch welches der folgenden Kinder zu dessen Übernahme das fähigste, oder wem in deren Ermangelung solches zu übertragen sei, geprüft und bestimmt und dann das darüber abgehaltene Protokoll der Regierung zur endlichen Verordnung darüber eingesandt werden."

War bisher lediglich der Gutsherr (oder bzw. der Landesherr bei den Kammergütern) der letzten Endes bestimmende und bestätigende Teil, so wird durch diese Verordnung die endgültige Beschlußfassung der Regierung vorbehalten.

Die landesväterliche Fürsorge, vielleicht auch eine angestrebte Machterweiterung, erstreckte sich danach auch auf die Regelung des Anerbenrechts, d. h. es lag in der Hand der obersten Landesstelle, die Erbfolge in die eigenbehörigen Colonate von sich aus zu bestimmen.

Das Gewohnheitsrecht, auf dem die Gütergemeinschaft beruht, hat zwei Quellen:

Die erste ist die Übernahme der auf den statutarischen Rechten der Städte beruhenden Ehe- und Erbverträge auf das Land. Der Ursprung dieser in den Städten, auch der Nachbarschaft (Paderborn, Minden, Bielefeld, Osnabrück) gebräuchlichen Verträge unter den Ehegatten läßt sich auf wirtschaftliche Notwendigkeiten zurückführen. War das Streben nach möglichst einfachen Rechtsgrundsätzen und einer Rechtseinheit innerhalb bestimmter abgeschlossener

Bezirke schon an sich gegeben und begreiflich, so mußte das in den Städten um so mehr der Fall sein, als unter den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, insbesondere zur Erzielung eines möglichst hohen Kredits, die Zusammenfassung des Vermögens beider Elternteile einschließlich der Immobilien eine gebieterische Notwendigkeit wurde.

(Cropp S. 457; Runde S. 558; Mittermaier S. 359, 365.)

Die Ehe- und Erbverträge in den Städten waren deshalb schon frühzeitig allgemein gebräuchlich. Was nun ursprünglich auf Vertrag beruhte, wurde im Laufe der Zeit in den Städten Gewohnheitsrecht. So war die gegenseitige Beerbung der Ehegatten in kinderloser Ehe auch ohne Vertrag in den Städten allmählich zum Gewohnheitsrecht geworden. Was lag nun näher, als daß bei der fortschreitenden Entwicklung von Handel und Gewerbe und mit dem Aufhören der engen Abgeschlossenheit der Stadtbezirke dies Gewohnheitsrecht sich auch auf das flache Land übertrug und sich der Rechtsanschauungen der Bauern bemächtigte, die schon aus einem ganz anderen Grunde derselben Auffassung zuneigten? Und dies ist die zweite Quelle des Gewohnheitsrechts der Gütergemeinschaft auf dem Lande:

Die Einwehrung (Bemeierung).

(v. Roth S. 50 nimmt übrigens an, daß die Morgengabe der Anfang der Gütergemeinschaft sei.) „Die Communio bonorum fundiert in den Amtseheverschreibungen und den Beweinkaufungen der Höfe" (so der Bericht der Justizkanzlei an das Reichs-

kammergericht vom 6. Mai 1724); s. auch Meyer Bd. II S. 71.

Schon das altgermanische Mundium (Munt), das Recht des Mannes zur Alleinverfügung über das Gut der Frau, wenigstens soweit es sich auf fahrende Habe erstreckte — über das Erbgut der Frau, insbesondere ihre Immobilien, konnte der Mann nur mit Zustimmung der Frau, oft auch nur mit Zustimmung der Seitenverwandten der Frau verfügen —, bildet eine Grundlage für die spätere innigere Verschmelzung der Vermögensmassen der Ehegatten.

(v. Roth S. 51, 60, 65 führt die Gütergemeinschaft von Westfalen, Ost- und Westpreußen, von Hamburg, Bremen und Teilen von Hannover unmittelbar auf die „Gewere zu rechter Vormundschaft" des Sachsenspiegels zurück.)

So auch Berck für das bremische Güterrecht, Statuten von 1303, 1428, 1433 S. 193: „Der Mann wird rechter Vormund", er erhält die „Gewere zu rechter Vormundschaft"; S. 484: „Das Mundium des Mannes ist das wahre Erklärungsprinzip des Bremer Güterrechts."

Cropp, für das Hamburger Güterrecht, S. 467—470: der Mann ist ehelicher Vogt"; „der Mann ist in allewege seiner Frau rechter Vormund" (Statut von 1603); „zur Vornahme aller gerichtlichen Handlungen ist sie (Ehefrau) unfähig"; „Veräußerungen auch von Liegenschaften können nur durch den Mann erfolgen". S. 485: „Die Befugnisse des Mannes beruhen auf dem Gedanken der Vormundschaft, nicht der Gütergemeinschaft."

Die Einwehrung und das darauf beruhende Gewohnheitsrecht der Vereinigung der Gütermassen brachte vollends die Zusammenfassung der beiderseitigen Güter zur Gütergemeinschaft.

Schließlich konnte es auch den Interessen des Guts- und Landesherren ebenfalls nur entsprechen, wenn durch die Einwehrung (Bemeierung) die Güter beider Ehegatten dem gutsherrlichen Eigentum oder doch zum mindesten seinem Bestimmungsrechte unterworfen wurden.

Daß sich aus dem Bestreben der Gutsherren, ihre Rechte auszuüben und zu verstärken, und andererseits aus dem immer stärker werdenden Sehnen der Colonatsbesitzer, sich dem Leibeigentum zu entziehen, Reibungen und Kämpfe ergeben mußten, ist selbstverständlich. In diesem Kampfe sind die Gutsherren unterlegen. Je mehr sich im Laufe der Zeit das Band der Leibeigenschaft und der Druck der Gutsherren auf ihre Leibeigenen lockerte, um so mehr griff die Neuregelung der ehelichen Verhältnisse im Sinne des Gemeinschaftsrechtes durch.

Dazu tritt noch ein weiterer Gesichtspunkt, das Eindringen der römischen Rechtsgedanken und, dadurch verursacht, die Beseitigung der alten deutschen Gerichtsbarkeit durch den gemeinen Prozeß, sowie der Einfluß der nach römischen Rechtsbegriffen urteilenden Juristen.

Das Ursprüngliche war aber nicht das Institut der Gütergemeinschaft, das sich unter der Einwirkung des juristischen Denkens aus den römisch-gemeinrechtlichen Begriffen erst allmählich gebildet hatte, sondern das auf germanischem Rechte

beruhende Gewohnheitsrecht. Die seinerzeit überall erörterten schwierigen Fragen, wie die, ob der aufgeheiratete Colon auch „rechter Colon" werde, und ob die verwitwete Mutter fortmeiern könne oder zugunsten des Anerben auf die Leibzucht weichen müsse, hätten gar nicht entstehen können, wenn nicht die Rechtswissenschaft und auch die Verfasser der Verordnung von 1786 sich fälschlicherweise immer bemüht hätten, die alten Gewohnheitsrechte, namentlich auf dem Gebiete des Colonatsrechts, in das enge Band des doktrinären Gütergemeinschaftsbegriffes einzuzwängen, anstatt die Lösung auf einfache Weise auf der Grundlage des deutschen Gewohnheitsrechtes zu suchen.

(So auch das Erkenntnis des Spruchkollegiums der Univ. Erlangen, Meyer Bd. II S. 121—123, das ganz besonders auf die germanistischen Gesichtspunkte hinweist.)

So ist allmählich unter der Einwirkung der alten deutschen Rechtsinstitute — mundium, Einwehrung —, der Erbverträge in den Städten und schließlich auch unter dem Einflusse der römisch-gemeinrechtlichen Lehren von Miteigentum und der Gemeinschaft der Güter der Begriff der lippischen Gütergemeinschaft entstanden. Es war die Absicht des Gesetzgebers (siehe Einleitung zu der Verordnung), dieses Rechtsinstitut nach seinem ganzen Inhalte und Umfange so zu normieren, daß die Verordnung für alle Rechtsstreitigkeiten die vollkommenste, reinste und alleinige Quelle sein sollte. Das lippische Territorialrecht sollte hier in systematischer Ordnung normiert werden.

Gerade wegen der Bedeutung dieser Absicht und der aus ihr sich ergebenden Folgen ist das Vorhandensein jener Konflikte um so mehr zu bedauern, welche darin liegen, daß die Verfasser unbewußt in die Verordnung die Widersprüche hineingearbeitet haben, die sich aus der Konkurrenz der deutschrechtlichen und römisch-gemeinrechtlichen Ansichten ergaben. Je mehr man zum Beispiel die Gütergemeinschaft auf die deutschrechtlichen Quellen zurückführte, um so geneigter mußte man sein, den Rechten des Ehemannes einen größeren Spielraum zu gewähren (so die Ämter und Landstände), als es die Verteidiger derjenigen Ansicht taten, welche die Wirkungen der Rechte des Ehemannes und der Ehefrau auf den Begriff der Gütergemeinschaft als eines feststehenden Begriffes der juristischen Lehre zurückführten.

Es kommt noch weiter hinzu, daß die Verordnung in einer gärenden Zeit schwerer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kämpfe entstanden ist. Wie oben schon näher ausgeführt, rangen die Bauern erbittert um Land und Freiheit. Die Stellungnahme der Referenten der Regierung und der Landstände zu den einzelnen Fragen der Verordnung, ganz besonders aber zu der Frage des Administrations- und Dispositionsrechts des Ehemannes und des Inhibitionsrechtes der Ehefrau, mußte naturgemäß von der inneren Einstellung zu diesen politischen und sozialen Fragen mehr oder weniger beeinflußt werden. Daraus erklärt es sich, daß die Verordnung von 1786 nicht ohne Kämpfe entstanden ist. Beide Parteien aber, Regierung und Landstände, konnten ihre Ansicht nicht so, wie sie wollten, durchdrücken, und daher ist es

in einem wesentlichen Punkte, nämlich gerade in dem für diese Betrachtungen wichtigsten, dem Umfange der Rechte des Ehemannes und des Inhibitionsrechtes der Ehefrau, zu einem — wenn man es rückschauend betrachtet — bedauerlichen Kompromiß gekommen, zu einem Zustande, der für die rechtliche Beurteilung sowohl aus den Begriffen der damaligen Zeit heraus, als namentlich auch unseres neuzeitlichen Grundbuchrechtes große Schwierigkeiten herbeigeführt hat und noch bereitet.

Die hier interessierenden wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung sind folgende:

Beide Ehegatten erhalten durch die Gütergemeinschaft ein „gemeinschaftliches ungeteiltes Eigentum über die ganze Vermögenssubstanz. Keiner von beiden kann daher ohne Einwilligung des anderen davon willkürlich veräußern oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wäre es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todeshalber disponieren; sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen" (§ 8).

Aber (§ 9): „Das beiden Eheleuten an dem Gemeingute zustehende gleiche Recht ist dadurch einigermaßen (!) eingeschränkt, daß dem Manne als dem Haupt der Familie und vermöge der ihm zukomenden ehelichen Vormundschaft vornehmlich die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt, die er jedoch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist."

„Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contrakte, die seine Frau und das Gesamtgut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben und allein deswegen gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden kontrahieren und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern (im Gegensatz zu vielen Partikularrechten und zu der Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1445), ‚wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordert'. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermutet, bis sie aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht und bei der Obrigkeit Inhibition auswürkt. Hiermit stimmt auch die bisherige Observanz in hiesiger Grafschaft, sowie die der benachbarten Länder, worin eheliche Gütergemeinschaft gilt, mehrenteils überein."

Dieser Hinweis auf die Observanz in den Nachbargebieten ist richtig. Sowohl im Fürstentum Paderborn als auch in Minden war nach dort bestehender Gewohnheit der Mann in seinen Verwaltungsrechten nicht im mindesten beschränkt (in Minden nur im Falle einer Bürgschaft).

Mit landesväterlicher Ermahnung wird dem § 9 noch der Schlußsatz hinzugefügt, der übrigens bei der Beratung der Verordnung erst im Wege des Kompromisses in die Verordnung hinengearbeitet worden ist, daß „es daher noch zur

Zeit in der Erwartung verbleibt, daß kein Ehemann dieses Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde".

Nimmt trotzdem die Ehefrau Handlungen vor, die nur dem Manne zustehen, so kann er „das von ihr Veräußerte vindiciren und den von ihr eingegangenen Contrakt durch seinen Dissensum annulieren, auch das darauf Bezahlte als ein Indebitum zurückfordern" (§ 11).

Wenn der Ehegatte in kinderloser Ehe stirbt, so fällt das Eigentum aller bisher gemeinschaftlichen Güter mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen (auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewäten und Geraden) an den Überlebenden (§ 15), mit der Sonderbestimmung, „daß die Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, nicht an den Überlebenden, sondern an die Verwandten des Verstorbenen fallen" (§ 15 Abs. 1). Dafür übernimmt der Überlebende aber auch die Schulden des Verstorbenen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Die Witwe setzt nach § 16, solange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit den Kindern fort.

Sie hat nach § 17 die alleinige Disposition, Verwaltung und Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens. Sie ist zu keiner Inventariumserrichtung, Rechnungsablage und Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Rechte sind aber an die Gesetze einer guten, dem gemeinen Besten der Familie gemäß eingerichteten Wirtschaft gebunden. Sie kann nur insoweit frei darüber disponieren und davon veräußern, als es zur Führung eines anständigen und sittsamen Lebens, zur Unterhaltung, Erziehung und Aussteuer der Kinder, zur

Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden, erforderlich ist, oder es zum offenbaren Nutzen der Gemeinschaft gereicht. Hingegen ist ihr alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt (§ 17).

Tut sie es doch, so soll die Behörde einschreiten. Außerdem steht den Kindern das Recht auf Schichtung zu.

Daraus ergibt sich, daß die Rechte der Witwe als der nunmehrigen Herrin und dem Haupte der Gütergemeinschaft genau die gleichen sind wie die des Ehemannes bei bestehender Ehe, solange sie sich nicht wieder verheiratet (§ 18 Abs. 2, § 22). Bleibt sie Witwe, so kann sie fortmeiern, solange sie lebt oder solange sie nicht freiwillig den Hof abtritt oder verkauft und sich dann mit der Leibzucht begnügt.

Über Immobilien kann die Ehefrau bei bestehender Ehe nicht verfügen, ebensowenig können es die Kinder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück von dem Ehemanne oder der Ehefrau stammt oder von den Kindern in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eingebracht ist (§ 11 Abs. 1, § 18 Abs. 2, auch § 19 Abs. 1).

Daß den Kindern ein ungeteiltes Miteigentum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, ist in § 20 noch besonders hervorgehoben.

In der Rechtsprechung hat über den Umfang der Administrations- und Dispositionsrechte des Verfügungsberechtigten Streit geherrscht, insbesondere über die Frage, wie weit die Disposition hinsichtlich etwaiger Schenkungen und

Bürgschaften sich erstreckt. Darüber aber, daß der Ehemann bei bestehender Gütergemeinschaft und die Ehefrau bei fortgesetzter Gütergemeinschaft allein ohne den Ehegatten bzw. ohne die Kinder Grundstücke wirksam verkaufen können, sind die Verordnung und Rechtsprechung im bejahenden Sinne einig. Und dies sowohl in dem Falle, daß sich der Verfügungsberechtigte innerhalb der ihm durch die VO. gesetzten Schranken einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hält, als auch in dem Falle, wo er die ihm durch die VO. gesetzten Grenzen überschreitet und das Inhibitionsrecht der Ehefrau gemäß § 9 Abs. 2 ausgeübt werden kann (über das Inhibitionsrecht im einzelnen S. 36).

(Siehe Celler-Urteilssprüche Nr. 126 und 128.)

Wenn man nun die historische Entwicklung im Auge behält und insbesondere beachtet, daß noch Leibeigentum in der weitaus größten Zahl aller Fälle herrschte, der Grundbesitz demnach unstreitig Fremdbesitz war, daß dem weiblichen Geschlechte nur geringe Rechte zustanden, und wenn man weiter den Umstand berücksichtigt, daß der gütergemeinschaftliche Begriff ein übernommener doktrinärer juristischer Begriff war, so braucht man sich über einige Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten der Verordnung nicht zu wundern.

Wie konnte man auf der einen Seite ein gemeinschaftliches ungeteiltes Eigentum über die ganze Substanz festsetzen, während auf der anderen Seite der Mann als allein Verfügungsberechtigter anerkannt und die Frau lediglich auf das kleine Gebiet des Haushalts (Schlüsselgewalt § 11 Ziff. 1) und des Erwerbsgeschäfts (§ 11 Ziff. 2) beschränkt wurde?

Wie konnte man einerseits behaupten, der Mann sei das Haupt der Familie und habe gewohnheitsmäßig die vormundschaftlichen Rechte (§ 9 und Einleitung zu der Verordnung, wobei man zweifellos auf die germanische Munt hinweisen wollte), andererseits aber entgegen den Regeln des Mundiums eine stillschweigende Genehmigung der Frau bis zu ihrem gerichtlich erhobenen Widerspruche unterstellen? Genau die gleichen Widersprüche liegen in dem Miteigentum der Kinder (§ 16) und den Rechten des Überlebenden (§ 17). Man mußte sich überall mit gekünstelten Konstruktionen helfen, um die bestehenden und mit dem Leben verwachsenen Gewohnheiten in einen zu ihnen nicht passenden Begriff zu zwängen.

Bestanden diese Unstimmigkeiten und Widersprüche nun schon beim städtischen gütergemeinschaftlichen Eigentum, um wieviel mehr mußten erst recht Schwierigkeiten und Gegensätze beim Colonatsrechte entstehen, wo der Hauptbestandteil des Vermögens, das Colonat, gar nicht im Eigentum der Gemeinschaft stand. Wie konnte man dieses Colonat zum Mittelpunkt eines Miteigentums der Ehegatten machen? Wie reimt sich das alleinige Administrations- und Dispositionsrecht des Verfügungsberechtigten zum Miteigentumsbegriff?

Die logische Folge aus den Bestimmungen der VO. von 1786 hätte doch sein müssen, daß entweder auf Grund des ungeteilten gemeinschaftlichen Eigentums beide Ehegatten als verfügungsberechtigt anerkannt wurden, oder aber umgekehrt auf Grund des Alleinverfügungsrechtes des Ehe-

mannes dessen Alleineigentum in der Verordnung ausdrücklich festgestellt wurde. Beides ließ und läßt sich nicht miteinander vereinbaren.

Im Gegensatz zu der VO. von 1786 gehen den klaren unzweideutigen Weg diejenigen Verordnungen, welche entweder das Eigentum und die Verfügungsgewalt an ihren Immobilien der Ehefrau belassen, oder aber anderseits die Folgerungen aus dem aufgestellten Grundsatz des Alleinverfügungsrechtes des Ehemannes ziehen, wie das die Statuten von Bremen, Hamburg, Lübeck und anderen tatsächlich tun (siehe dazu im einzelnen S. 47 f.).

Man führte in der VO. von 1786 den Begriff der Gemeinschaft ein, aber man ließ die rechtlichen Wirkungen des Miteigentums nicht eintreten; ausdrücklich erklärte man ein ungeteiltes Miteigentum und verfügte doch gleichzeitig, daß die Folgen aus diesem Rechtszustande nicht eintreten sollten, daß die Ausübung der Rechte vielmehr lediglich dem Alleinverfügungsberechtigten (Ehemann bzw. Ehefrau) kraft seines alleinigen Administrations- und Dispositionsrechtes zustände; man sprach von Miteigentum und normierte gleichzeitig Alleingewalt. Man führte einen Rechtzustand herbei, der zwar nicht dem von allen Hindernissen und Beschwerungen freien Alleineigentum entsprach, wohl aber in Wirklichkeit ein Quasi-Eigentum bedeutet.

Und daß das wirklich der Sinn und Zweck der GGO. von 1786 gewesen ist, ergibt sich am sichersten aus der Tatsache, daß die Regierung die Rechte des Mannes im Verhältnis zu der Ehefrau und des Überlebenden zu den Kindern

noch stark beschneiden wollte. Gerade der Kampf darum, inwieweit die Rechte des Mannes reichen sollten, gefährdete ernstlich die ganze Verordnung. Die Landstände siegten aber gegen das Votum des Verfassers des Verordnungsentwurfes, und so entstand die Fassung des jetzigen § 9 der VO. Ich verweise dieserhalb auch auf die Oberlandesgerichtsentscheidungen in Celler-Urteilssprüchen (Nr. 108, 124, 126 und namentlich 128), wo besonders darauf verwiesen wird, daß der ursprüngliche Entwurf vorsah, „daß der überlebende Ehegatte unbewegliche Güter und stehende Renten nur mit Zustimmung der großjährigen Kinder und unter gerichtlicher Autorität veräußern könne". In der Fassung der VO. sei aber die unbedingte Wirksamkeit der alleinigen dinglichen Verfügungen des Überlebenden durch die Ausschaltung dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht. Meyer Bd. I S. 319 erklärt, daß „die Landstände bei Beratung des Gesetzentwurfs diese die Rechte des Mannes beschränkenden Bestimmungen so wenig an sich genügend motiviert, als in Einstimmung mit dem bisherigen Gewohnheitsrechte befunden hätten". So ist man zu dem Kompromiß des jetzigen § 9 Abs. 2 (Inhibitionsrecht) gekommen.

Dieses Inhibitionsrecht der Ehefrau ist der Riegel, aber auch der einzige, den der Gesetzgeber vorgeschoben hat und vorschieben mußte, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, die Ehefrau vollständig schutzlos zu lassen. Der Ehemann konnte vindizieren und annulieren und das Bezahlte als ein Indebitum von Dritten zurückverlangen. Die Ehefrau hatte nur ihr Widerspruchsrecht (§§ 11, 17, 9).

Dieses Recht steht der Frau aber nur zu, wenn sie es gerichtlich geltend macht, wobei sie die Beweislast dafür trägt, daß die fraglichen Handlungen dem Gemeingute zum Nachteile gereichen („gegründete Ursachen", § 9 Abs. 2) und nur so lange, als die Verträge des Ehemannes noch nicht rechtsgültig abgeschlossen sind.

(So Justizkanzlei vom 30. Januar 1848, Meyer II S. 157, und vom 22. Juni 1848 S. 148; auch Oberlandesgericht Celle Nr. 113 von 1888 und Nr. 126 von 1914; dagegen Meyer Bd. I S. 324: So lange, als der Vertrag nicht „zur Ausführung gekommen ist"; wie oben auch Corvey S. 89.)

Bis zur gerichtlichen Geltendmachung des Widerspruches gilt die Vermutung der Zustimmung (§ 9 Abs. 2).

Über dieses Recht hinaus stehen der Ehefrau aber keinerlei Befugnisse zu. Sie muß die abgeschlossenen Verträge gegen sich gelten lassen. Praktisch ist das Inhibitionsrecht für die Frau so gut wie wertlos: Handelt nämlich der Ehemann innerhalb der Grenzen der ordnungsmäßigen Wirtschaft, so besteht das Recht der Frau überhaupt nicht. Handelt er außerhalb der Schranken der VO., so wird die Ehefrau schwerlich etwas davon vor Abschluß des Vertrages erfahren. Dann aber ist es zu spät. Zwar behält sie einen Schadensersatzanspruch gegen den Ehemann, aber die von diesem abgeschlossenen Verträge sind voll wirksam und auch nicht mehr anfechtbar.

(So auch OLG. Celle Nr. 113 und 126.)

Nur in einem einzigen Falle, nämlich dann, wenn sie

frühzeitig von der Absicht des Vertragsabschlusses Kenntnis erhält, kann das Inhibitionsrecht überhaupt eine Wirkung ausüben.

Die Einführung des Kompromißparagraphen 9 Abs. 2 ist daher — so möchte ich annehmen — ein sehr geschickter Schachzug der Landstände, welche den Widerstand des Regierungsreferenten in diesem Punkte unbedingt brechen wollten. Übrigens haben sie im Jahre 1804/05 nochmals den Versuch unternommen, der allerdings scheiterte, den § 9 Abs. 2 ganz zu Fall zu bringen.

Diese Grenzen des Inhibitionsrechtes sind aber auch von dem Gesetzgeber in diesem Sinne gewollt gewesen. Hätte er anders bestimmen wollen, so hätte er

(so auch OLG. Celle Nr. 108 von 1884)

nicht nur einen Wunsch und eine Erwartung (siehe § 9 Schlußsatz) ausgesprochen, sondern eine ganz andere, die Rechte des Ehemannes viel schärfer beschneidende Regelung getroffen. Das war aber nicht sein Wille. Der Zweck lag in ganz anderer Richtung. Er war wirtschaftlicher Art: nämlich Kredithebung und Gläubigerschutz.

(Siehe dazu auch die Einleitung zu der Verordnung und den Bericht des Amtes Oerlinghausen an die Regierung vom Jahre 1844, Meyer Bd. II S. 91, besonders S. 92. Das Amt weist auf die wirtschaftlichen Gefahren für die Leihekasse und Unterstützungskasse hin und fährt dann fort: „Bisher ist nämlich in allen Ämtern der leibliche Vater des durch das Gesetz zur Sukzession berufenen Anerben

unter allen Umständen als rechter Colon angesehen, auf seinen Antrag sind ohne alles Bedenken Ingrossationen vollzogen, und die Verluste, welche den Kapitalisten [Hypothekengläubigern] drohen, werden enorm sein, wenn dies alles für ungültig gehalten werden muß." Gemeint ist die bei Meyer S. 91 wiedergegebene Ansicht, daß ihm, dem Ehemanne, am Colonate Eigentümer- und nicht nur Nutzungsrechte zustehen. Siehe ferner auch Runde S. 558.)

Als Ergebnis dieser Betrachtungen wird man daher m. E. unbedenklich feststellen können:

Der Gesetzeswille ging dahin, die Ehegatten sollen zwar ein gemeinschaftliches, ungeteiltes Eigentum am gesamten Vermögen haben, jedoch sollen allein die Verfügungsberechtigten, nämlich jeweils der Ehemann bzw. der Überlebende diese Eigentumsrechte ausüben können. Keineswegs hat man aber auch nur im entferntesten daran gedacht, daß bei bestehender Ehe die Ehefrau oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft die Kinder dazu berechtigt seien.

Das war der damalige Rechtszustand.

Es ist nun weiter zu prüfen, ob durch die veränderte Gesetzgebung im Laufe der Zeiten sich Veranlassung geboten hat, aus dem Gesichtspunkte des Miteigentums und des damaligen und neuesten Grundbuchrechts heraus Änderungen, namentlich in Hinsicht auf das Grundbuch, eintreten zu lassen.

Zunächst ist dazu der Begriff des Miteigentums nach den Lehren jener Zeit und seine Wirkung auf die Eintragung in den öffentlichen Büchern (Sal-, Hypotheken-, Grundbüchern) zu untersuchen.

Die juristische Natur der Gütergemeinschaft und das Rechtsverhältnis der Ehegatten ist in Literatur und Rechtsprechung ständig lebhaft umstritten gewesen. Die Meinung mußte naturgemäß von dem Inhalte des ganz verschiedenen partikularen Gemeinschaftsrechts beeinflußt werden.

Die Ansicht, daß der Verfügungsberechtigte Alleineigentum besitze, findet sich in vielen Partikularrechten, hauptsächlich denjenigen, die ihren Ursprung aus den Stadtrechten Westfalens (Soest) herleiten. Vielleicht spielt hier auch die enge Verbundenheit der im Hansabunde vereinigten Städte eine Rolle; denn es ist auffällig, daß dieses Rechtssystem von allen maßgebenden Stadtrepubliken des Hansabundes eingeführt ist. Auch stammen die Statuten meistens schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert, also aus der Zeit, als die Städte sich zur Hansa zusammenschlossen.

In diese Gruppe gehören z. B. die Statuten von Hamburg, Bremen, Lübeck, Wismar, Riga, Augsburg, Stade, Lüneburg, Freiburg, Colmar, Bern, Lüttich; so auch die coutumes de Bloys und die alten schottischen Gesetze.

Der Mann hat, wie Berck sich für das Bremer Recht ausdrückt, „enorme Rechte" (S. 282). Es wird oft das gesamte Vermögen beider Ehegatten des „Mannes oder des Wirtes Gut" genannt.

Trotzdem kann man die Satzungen keineswegs als über-

einstimmende ansehen, sie weichen oft nicht unerheblich voneinander ab. Die westfälischen Städte z. B. sind bei weitem nicht so radikal, und ihr Recht bildet etwa die Mittellinie zwischen der fränkischen Gütergemeinschaft und der Gütergemeinschaft der Hansastädte (wahrscheinlich ist überhaupt das Güterrecht Frankens die Quelle aller späteren Gütergemeinschaftsrechte).

Sehr zweifelhaft ist die Annahme des Alleineigentums für das französische Recht, weil der dort oft gebrauchte Begriff „seigneur" unbestimmt ist.

Diese Theorie des Alleineigentums ist besonders von Dunker zum Ausdruck gebracht, aber auch von anderen namhaften Juristen, speziell für die Hansastädte, verteidigt worden (Kraut, Baumeister).

(Siehe hierzu Berck S. 282; Schwarz S. 107; Neubauer S. 269; Schröder in „Die ehelichen Güterrechte Norddeutschlands" S. 237, 250; Stobbe S. 217; Mittermaier S. 367—368.)

Mehr auf dem Boden des römischen Rechts stehen die Verteidiger der Ansicht, welche die Ehegatten als Miteigentümer nach ideellen Quoten ansehen.

Man nahm unter der Einwirkung des römischen Rechts zunächst das Vorliegen einer societas und schließlich — weil man mit dem nur durch Vertrag entstehenden kündbaren societas-Begriff in die Enge kam — einer communio an.

Meyer II S. 187: Das Erkenntnis des Generalhofgerichts von 1839 spricht von Sozietätsverhältnis, aber auch von einer communio. — v. Gerber S. 639

Anm. 7 ist für das Prinzip der Sozietät hinsichtlich des bayrischen Rechts von 1756.

Man behauptet entweder, die Ehegatten seien nach Hälften oder anderen Quoten beteiligt oder nach denjenigeu Anteilen, in welche die Masse bei Auflösung der Gemeinschaft zerfällt. Stobbe verweist in diesem Zusammenhange auf § 14 der GGO. von 1786 und scheint tatsächlich aus dieser Bestimmung ein Quoteneigentum herauslesen zu sollen. Es ist aber fraglich, ob diese Ansicht von Stobbe für die Verordnung von 1786 bezüglich ihres gesamten Inhalts vertreten wird; denn nach S. 228 Anm. 30 verweist er die lippische Verordnung auf Grund des § 8 in die Kategorie des deutschen Gesamthandseigentums. Auch der zweite Strafsenat des Reichsgerichts IV Nr. 31 hat sich für Quoteneigentum ausgesprochen.

Dagegen nimmt v. Gerber S. 639 grundsätzlich Rechtsgemeinschaft nach ideellen Teilen an, macht aber Vorbehalte je nach Inhalt und Fassung des einzelnen Partikularrechts. So legt er der lippischen Verordnung von 1786 (S. 639 Anm. 7) die Idee des alten deutschen Gesamteigentums zugrunde.

(Gegen den societas-Begriff der vertragsmäßigen alten Gütergemeinschaft des bayrischen Landrechts: Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 439. Gegen die Annahme quotieller Anteile hinsichtlich der westfälischen Gütergemeinschaft: Brenken S. 56. — Allgemein zu diesen Fragen: Schröder S. 446, der sich grundsätzlich gegen die Zugrundelegung römischer Rechtsgedanken ausspricht.)

Im Resultat kam diese Richtung zu der Annahme: Der Mann hat Verwaltungsrecht an der eigenen Quote kraft Eigentums, an der Quote der Ehefrau kraft Eherechts.

Die Partikularrechte enthalten jedoch oft zahlreiche Rechtssätze, die der Annahme solchen Quoteneigentums widersprechen, und schließlich ist doch das Wesentliche, daß, solange die Gemeinschaft überhaupt besteht, ein Quoteneigentum nirgends in die Erscheinung tritt.

Die Gegner dieser beiden Anschauungen haben dann die Theorie des Miteigentums ohne Quoten aufgestellt, stritten aber unter sich wieder darüber, ob durch die Gemeinschaft ein neues Rechtssubjekt gebildet würde oder ob die Ehegatten selbst Subjekt des Vermögens, aber ohne feste Quoten, seien.

Die Ansicht der ersteren Untergruppe nahm infolgedessen Eigentum einer juristischen Person an. Man folgerte, daß der Ehemann die Verfügungsbefugnis im Namen dieser juristischen „mystischen" Person ausübe, die bei Auflösung von selbst in Wegfall komme.

Diese Ansicht ist lange Zeit die herrschende gewesen, und Ausdrücke wie „juristische Person, mystische Person, moralische Person" finden sich in den Lehrbüchern der diese Ansicht Verteidigenden überall.

Vertreter dieser Richtung sind hauptsächlich:
Eichhorn, Hasse und Runde (S. 555).

Die zweite Unterabteilung der Ansicht des Gemeinschaftsverhältnisses ohne Quoten konstruiert die Gemeinschaft als Genossenschaft. Nur nach außen hin trete eine

Person auf, ohne daß sich aber eine juristische Person bilde; nach innen könne von einer besonderen Art des Eigentums nicht die Rede sein. Es habe „nicht der eine Ehegatte noch seine besondere Persönlichkeit außer und neben der ehelichen Genossenschaft, sondern beide Persönlichkeiten fielen zusammen und gingen ineinander auf".

(So nach Stobbe S. 225: Beseler und Schüler.)

Wieder andere meinen, das Wesen der Gütergemeinschaft in einer besonderen Gestaltung des Eigentumsbegriffs finden zu sollen.

Auch hier sind wieder zwei Ansichten zu unterscheiden:

a) Das condominium plurium in solidum. Jeder ist Eigentümer des ganzen Vermögens. Auch diese Lehre hat Vertreter in Theorie und Praxis gefunden. Ihr Begründer ist Justus Veracius für das Bamberger Recht (1681), wohl unter der Einwirkung der Versuche, deutsche Rechtsinstitute den römischen Begriffen anzupassen.

(Siehe dazu Schwarz S. 111 und Stobbe S. 226.)

Mittermaier will die lippische Verordnung von 1786 auf Grund des § 8 in diese Gruppe bringen (S. 400); dagegen Stobbe S. 228 Anm. 30.

Die natürliche logische Folge aber müßte sein, daß, gleichgültig ob die Ehe beerbt ist oder nicht, der Überlebende Eigentümer des ganzen Gesamtguts bleiben müßte. Das kann wohl nach den Statuten der Fall sein, braucht es aber nicht. Sehr oft wird das Vermögen des Verstorbenen zwischen dem Überlebenden und Erben des Verstorbenen geteilt,

so z. B. in der westfälischen Gütergemeinschaft bei unbeerbter Ehe

b) Deutsches Miteigentum nach den Lehren der gesamten Hand. Der einzelne Ehegatte ist weder Eigentümer des ganzen Vermögens noch Miteigentümer nach Quoten. Vielmehr gehört ihm nur ein Teil, aber es liegt keine Veranlassung vor, diesen Teil zu bestimmen. Denn während der Ehe kommt nur in Betracht, daß ihm das Vermögen mit dem anderen Ehegatten zusammen gehört, ganz ähnlich, wie wenn nicht zwei Personen es wären, sondern nur ein Subjekt. Nirgends tritt während der Ehe für den Einzelnen ein Anteil an dem gemeinsamen Vermögen hervor, sondern jeder hat in seinem Kreise und in den ihm gesetzten Schranken die Verfügung über das gemeinsame Gut. In manchen Fällen bedarf es der Zusammenarbeit Beider oder der Disposition des Einen unter Zustimmung des Andern, manchmal aber hat der Mann auch alleinige Verfügung, und nur auf dem Gebiete des Haushalts verfügt allein die Ehefrau.

Stobbe (S. 228) verweist nach der Fassung des § 8 der GGO. die lippische Gütergemeinschaft in diese Kategorie des Gesamthandseigentums und nicht in die der communio in solidum.

(So auch Reichsgericht Ziv. I Nr. 140 S. 393: Gesamthandseigentum unter der Vogtschaft des Mannes. So auch zustimmend: Brenken S. 57, 58 unter Berufung auf Gierke; v. Roth S. 72; Schröder S. 446; Meyer II S. 136; Juristen-

fakultät Halle, Erkenntnis von 1803; Meyer I S. 317 Anm. 2.)

Dies sind im wesentlichen die Ansichten über die rechtliche Natur der Gemeinschaft der Eheleute. Die reiche Literatur zu dieser Frage kann nicht wundernehmen. Es geht nicht an, für all die vielen unter sich wieder so außerordentlich verschiedenen Partikularrechte, auch nur so weit, als sie für das Verhältnis der Ehegatten die Gütergemeinschaft zugrunde gelegt haben, eine alle Fälle deckende juristische Konstruktion zu suchen und sie verallgemeinernd für alle Gütergemeinschaftsrechte zu verteidigen. Von dem höheren Gesichtspunkte des abstrakten juristischen Begriffs die Gemeinschaft der Güter betrachten zu wollen, muß zu Fehlschlüssen führen. Nur auf dem Wege der eingehenden Untersuchung eines jeden einzelnen Partikularrechts läßt sich m.E. der richtige Weg für die Eingruppierung des jeweiligen Verhältnisses unter eine der juristischen Gruppen finden.

Die hiernach für die damaligen Grundbücher (Stadt-, Sal-, Hypotheken-, Güter-Bücher) eintretenden Folgen ergaben sich zwangsläufig:

Daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts von grundbuchmäßigen Schwierigkeiten kaum die Rede sein konnte, ist schon hervorgehoben. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem System der Grundbücher und aus dem Umstande, daß, soweit das weibliche Geschlecht in Frage kam, grundbuchmäßige Eintragungen außer dem Bereich der Erörterungen standen. Als dann aber um die Mitte

des vorigen Jahrhunderts die Grundbuchordnungen der Einzelstaaten die Frage näher beleuchteten, hieß es Farbe bekennen oder — einfach darüber hinweggehen. Daß die damaligen lippischen Juristen, wie z. B. B. Meyer, der Verfasser des lippischen Colonatsrechts und genauer Kenner der lippischen Verhältnisse, die Frage der grundbuchmäßigen Regelung einfach übersehen haben sollten, ist nicht anzunehmen. Man kann vielmehr gerade aus der Tatsache, daß man den Gegenstand gesetzlich nicht regelte, schließen, daß man ihn unberührt lassen wollte; vielleicht weil man es rechtlich nicht für nötig hielt, vielleicht auch aus praktischen Erwägungen. Jedenfalls steht so viel fest, daß eine gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist.

Dagegen haben andere Partikularrechte zu der Frage, inwieweit das Verhältnis der Gütergemeinschaft auch in den damaligen Grundbüchern mit Bezug auf die den Ehegatten gehörigen Grundstücke zum Ausdruck zu kommen hat, inwieweit insbesondere der andere Ehegatte namentlich als Miteigentümer einzutragen ist, Stellung genommen. So werden nach Hamburger Recht die Grundstücke der Frau auf den Namen des Mannes umgeschrieben.

> Cropp S. 474: „Da heutzutage (1830) die Liegenschaften der Frau gleich nach Eingehung der Ehe oder bei einem späteren Anfalle sofort dem Manne im Stadt-Erbebuche zugeschrieben werden, so wird derselbe dadurch in die alleinige Gewere des Gutes gesetzt und die der Frau ... gänzlich aufgehoben, weshalb es denn jetzt selbst an

aller äußeren oder formellen Veranlassung zur Einholung ihres Consenses fehlt."

Eine ausdrückliche Bestimmung hat Wismar (Wismarsches Statut vom 9. Dezember 1875):

„Der Mann gilt ferner in Beziehung auf Stadtbuchangelegenheiten für den alleinigen Vertreter des gemeinsamen Gutes. Namentlich bedarf es bei Veräußerungen und Verlassungen der gemeinsamen Grundstücke, bei Eintragungen auf dieselben, bei Anerkennungen neuer Gläubiger, sowie bei Umschreibungen und Tilgung eingetragener Pöste nur seiner Zustimmung, auch genügt seine alleinige Erklärung über den Antritt der Erbschaft zur Erwirkung des Erbenzeugnisses für ihn und die Kinder."

Einzelne Partikularrechte, wie die Bremer Handfestenordnung vom 19. Dezember 1833, erklären die Eintragung des anderen Ehegatten ebenso für überflüssig wie die Eintragung des Vermerkes, daß der Eigentümer mit dem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebt.

Wieder andere verlangen die Eintragung, weil man der Ansicht ist, daß das Eigentum nur durch Eintragung übergeht und die Gütergemeinschaft nur einen Titel für die Eintragung bildet, oder weil erst durch diese Eintragung der Einzelne in seinem Verfügungsrechte über seine Grundstücke eingeschränkt wird.

Für das fränkische Recht im Mittelalter führt Schröder (Fränkisches eheliches Güterrecht S. 4 u. 5) aus:

„Bei dem Erwerbe von Grundstücken wurde der Gemeinschaft oft auch äußerlich Rechnung getragen, indem man dieselben in den öffentlichen Grundbüchern auf die Namen beider Ehegatten schreiben ließ." „Unterblieb die Eintragung auf beider Namen, so konnte dies wohl einen Einfluß Dritten gegenüber haben, indem sie den alleineingetragenen Mann als allein dispositionsfähig anzusehen berechtigt waren, aber für das Verhältnis der Ehegatten unter sich ... war es gleichgültig, ob dem Gesetz Genüge geschehen war oder nicht", wobei jedoch der sehr wesentliche Unterschied des fränkischen Rechtes gegenüber der lippischen Gütergemeinschaft beachtet werden muß, der darin liegt, daß der Mann durchweg an die Zustimmung der Frau bei Veräußerungen unbeweglicher Güter der Frau, oft sogar seiner eigenen, gebunden war (so Schwarz S. 116; Schröder, Süddeutsche Rechte S. 124). Davon gab es nur einzelne Ausnahmen. (Rechte von Bayreuth, Öttingen, Dinkelsbühl, Fürstentum Kempten; hierzu s. Näheres bei Neubauer S. 153, wo der Mann einseitig über Immobilien verfügen konnte.)

Nach preußischem neueren Rechte geht das Miteigentum an dem Grundstücke ohne weiteres mit Eingehung der Ehe (s. dazu auch § 1 der lippischen GGO. von 1786) bzw. mit dem Erwerbe des betreffenden Grundstücks über. Der Auflassung und Eintragung bedarf es nur für freiwillige Veräußerungen. Für den anderweitigen Erwerb bleibt es bei dem früheren Rechte. Nur da, wo die Güter-

gemeinschaft nicht auf Gesetz beruht, sondern auf vertragsmäßiger Einführung, oder dort, wo das Grundstück in einem Bezirke liegt, wo die Gütergemeinschaft nicht das gesetzliche Güterrecht ist, soll die Eintragung erfolgen.

Schließlich hat Preußen verfügt (Preuß. GO. 1872 § 50), daß bei fortgesetzter Gütergemeinschaft auf Antrag des Überlebenden oder der Kinder „das Miteigentum" einzutragen ist. Dabei soll aber, wo Personalfolien bestehen, das der Frau gehörige Grundstück im Artikel des Mannes eingetragen werden.

Im Rahmen der verschiedenen Partikularrechte, die die Gütergemeinschaft unter Ehegatten regeln, steht die lippische Verordnung von 1786 auf dem äußersten Flügel derjenigen Gruppe, die dem Ehemanne bzw. dem Verfügungsberechtigten die weitesten Befugnisse obligatorischer und dinglicher Art eingeräumt haben.

Ihre Rechtssätze und Wirkungen gehen viel weiter als die fränkischen oder westfälischen Gütergemeinschaften, z. B. insofern, als bei diesen Güterrechten der Verkauf von Grundstücken des Partners fast überall an dessen Zustimmung geknüpft ist; ferner auch im Vergleich zu der westfälischen Gütergemeinschaft von 1860 insofern, als bei unbeerbter Ehe das Gesamtgut nicht etwa nach Hälften geteilt wird, sondern an den Überlebenden fällt. Weitere Unterschiede finden sich bei der Verfügung von Todes wegen nach dem Tode eines Ehegatten.

Die lippische Verordnung von 1786 hat eben ein besonderes Gepräge (so auch v. Gerber S. 642). Trotz der

Nachbarschaft Westfalens und Hannovers hat sich im Gebiete der Grafschaft Lippe ein durchaus selbständiges Gütergemeinschaftsrecht besonderer Art erhalten.

Von einer Gütergemeinschaft nach ideellen Quoten kann (trotz des § 14) nach dem gesamten Inhalt der Verordnung nicht gesprochen werden. Andererseits ist die Gütergemeinschaft aber auch keine Gütervereinigung unter dem mundium des Ehemannes mehr. Sie stellt vielmehr reines deutsches Gesamthandseigentum dar (§ 8 und § 20), jedoch unter der „Vogtschaft" des Verfügungsberechtigten, wie das Reichsgericht es ausgedrückt hat (RGZ. I/393).

Darum kann man auch der Gütergemeinschaftsordnung den Rechtscharakter des Alleineigentums des Verfügungsberechtigten in dem Sinne, wie es die Hansastädte tun, nicht zusprechen. Der oben geschilderte Widerspruch, der sich aus der Festlegung des Begriffs des ungeteilten gemeinschaftlichen Miteigentums einerseits, des Alleinverfügungsrechts des Ehemannes bzw. des Überlebenden andererseits ergibt, läßt sich nicht beseitigen.

Gleichwohl wird man sagen dürfen, daß der ganze Aufbau, Inhalt und Zweck der Verordnung dem Verfügungsberechtigten so weitgehende Rechte eingeräumt hat, daß die Grenze zum Alleineigentum sich kaum mehr ziehen läßt. Die Rechte der Kinder werden durch die des überlebenden Elternteils völlig absorbiert.

(So auch für westfälische Gütergemeinschaft: Brenken S. 82 Anm. 48.)

Was hier aber besonders interessiert, ist der Umstand,

daß der Verfügungsberechtigte, und zwar nur er ganz allein, nach außen hin dinglich und vollwirksam Dritten gegenüber Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen berechtigt ist. Das sind Rechte, wie sie sonst nur ausschließlich sich aus dem Begriff des Alleineigentums ergeben. Abgesehen von dem Gebiete der Schlüsselgewalt und des Erwerbsgeschäftes stehen der Ehefrau und bzw. den Kindern nicht die mindesten Befugnisse zu. Sie haben, landläufig gesprochen, nicht das Geringste zu sagen.

Kann man da überhaupt noch von Miteigentum begrifflich sprechen, wenn ein anderer das ausschließliche Recht besitzt, die aus dem Miteigentum fließenden Befugnisse wie ein Alleineigentümer Dritten gegenüber ganz allein in Rechten und Pflichten geltend zu machen?

IV. Die lippische Gütergemeinschaft und das jetzige Grundbuchrecht.

Wie soll man diesen Widerspruch lösen? Läßt er sich für unser neuzeitliches Grundbuchrecht nach der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 überhaupt lösen? Ich möchte diese Frage bejahen.

Nach unserem neuen Grundbuchrecht gibt es nur noch zwei Arten von Miteigentum:

a) das Miteigentum nach Bruchteilen,

b) das Gesamthandseigentum.

(Güthe-Triebel 1304 Z. 22; Art. 181 des Einführungsgesetzes zum BGB.; Brand-Schnitzler S. 118 f.)

In erſterem Falle kann der einzelne Miteigentümer frei über ſeinen Bruchteilsanteil verfügen, ihn veräußern, belaſten uſw. Grundbuchmäßig wird dieſer Rechtszuſtand durch den Vermerk „Miteigentümer zu je $^1/_2$“ (oder bzw. zu anderen Bruchteilen) zum Ausdruck gebracht.

In dem zweiten Falle (z. B. ungeteilter Erbengemeinſchaft) können die Miteigentümer aber nur gemeinſchaftlich verfügen. Es iſt ausgeſchloſſen, daß bei dieſer Form des Miteigentums etwa nur einer oder die Mehrheit durch Überſtimmen des einen Miteigentümers verfügen könnte. Auch dieſes Verhältnis muß im Grundbuche zum Ausdruck gebracht werden, etwa:

„Meier, Auguſt, Landwirt zu ...
Meier, Fritz, Maurer zu ...
Meier, Karl, Ziegler zu ...
Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinſchaft.“

Für die Verordnung von 1786 kommt Bruchteilseigentum nicht in Frage.

Das grundbuchmäßige Geſamteigentum in der geſchilderten Form entſpricht aber ebenſowenig dem Inhalt der Verordnung.

Den Widerſpruch kann man nur auf zwei Wegen löſen:

a) Entweder man trägt dem Miteigentums- (Geſamteigentums-) Begriffe Rechnung und erkennt ihn grundbuchmäßig als den ſtärkeren weſentlicheren an, trägt alſo die Kinder bei fortgeſetzter Gütergemeinſchaft mit ihren Namen in Abt. 1 Sp. 1 im Grundbuche ein.

b) Oder aber man läßt die alleinige dingliche Verfügungsgewalt des Ehemannes bzw. des Überlebenden als das Maßgebende vorgehen, trägt nur ihn als Eigentümer ein und schaltet die grundbuchmäßige namentliche Eintragung der Miteigentümer aus.

Der erste Weg ist bedenklich. Wer grundbuchmäßig Eigentümer ist, ist grundbuchmäßig nur allein, wer Miteigentümer ist, nur mit dem Partner zusammen nach außen hin verfügungsberechtigt. Dritte müssen sich auf die Richtigkeit der Eintragungen im Grundbuche verlassen können. Die namentliche Eintragung der Kinder bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft entspricht aber auch weder dem Rechtszustande nach Grundbuchrecht, noch den tatsächlichen Verhältnissen. Denn die Ausübung der Rechte, die Verfügungsgewalt, über das Grundstück steht ohne Zweifel nicht den etwa namentlich miteingetragenen Miteigentümern zu. Nun könnte man allerdings entgegnen, daß es auf die Verfügungsgewalt nicht ankomme, sondern lediglich auf die Berechtigung selbst, das Recht als solches. Dem steht aber einmal entgegen, daß im Sinne der Verordnung von 1786 der Verfügungsberechtigte kraft seines ihm durch die Verordnung eingeräumten Rechts auch der wirklich allein Berechtigte über das Grundstück ist, sodann aber auch das Bedenken, ob das Gesetz, nämlich der § 40 der Reichsgrundbuchordnung, mit dem Wort „Berechtigter" das Recht selbst oder das Verfügungsrecht gemeint hat.

(Siehe dazu Predari zu § 40 S. 570: „Zu

prüfen ist nur die von der Eintragung nicht abhängige Verfügungsmacht des Bewilligenden und ferner, ob dieser im Grundbuch eingetragen ist, oder wenigstens gleichzeitig eingetragen werden kann." Güthe-Triebel zu § 40 GBO. verweist auf § 873 BGB.: Es wird verlangt die Einigung der Berechtigten, nicht die der eingetragenen Berechtigten.)

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß der § 40 RGO. lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellt („soll nur erfolgen").

Diesen Widerspruch im Falle a) kann man auch nicht dadurch lösen, daß man zwar die Miteigentümer ihren Namen nach in Abt. 1 Sp. 1 einträgt, jedoch mit einem Zusatz in Abt. 1 Sp. 2 „in lippischer Gütergemeinschaft" oder „in fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft", um damit nach außen hin anzudeuten, daß die Eigentümer zwar im Grundbuche stehen, aber keine Rechte haben. Wird der Zusatz weggelassen, so entspricht die namentliche Eintragung der Kinder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nicht den klaren Bestimmungen der GGO. von 1786 und den neuzeitlichen Grundbuchbestimmungen über das Gesamteigentum. Fügt man aber den Zusatz hinzu, so wird die namentliche Eintragung der Miteigentümer zu einem superfluum, einer lediglich den Grundbuchverkehr und die grundbuchliche Übersicht erschwerenden lästigen Handlung. Praktisch ist der Weg auch gar nicht gangbar. Ist z. B. die Witwe B mit ihren volljährigen Kindern C und D und ihren minderjährigen

Kindern E und F namentlich in Abt. 1 mit dem Zusatz in Sp. 2 „in fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft" eingetragen, und will sie dann, wozu sie berechtigt ist, das Grundstück an einen Sohn oder eine Tochter, gleichgültig ob diese volljährig sind oder nicht, veräußern oder im Wege des Stätteabtretungsvertrages übertragen, so müßte man doch folgerichtig die Zustimmung der übrigen miteingetragenen Kinder und bzw. des Vormundes (bzw. gesetzlichen Vertreters) und des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1821, 1822, 1643 BGB.) verlangen. Eine solche Zustimmung der Kinder ist aber nach der VO. von 1786 ausgeschlossen, auch würde in der Praxis des Grundbuchwesens niemand auf den Gedanken kommen, sie einzuholen. Eine solche Eintragung bleibt demnach lediglich eine ganz überflüssige und auch rechtlich nicht zu verantwortende Maßnahme. Das Grundbuch muß von allen Eintragungen, die nicht unbedingt nötig sind, freigehalten werden. Das erfordert das Prinzip der Klarheit, Reinheit und des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.

Dieselben Bedenken würden auch im Falle der Belastung usw. des Grundbesitzes vorhanden sein. Der Hypothekengläubiger, für den der Inhalt des Grundbuchs unbedingt klar sein muß, würde nicht mehr die Sicherheit und den Schutz genießen, den er ohne die namentliche Eintragung der Miteigentümer hat. Das aber war gerade der Sinn und Zweck der Verordnung von 1786, den man ausschalten würde, wenn man in der bezeichneten Weise grundbuchmäßig verfahren würde.

Der andere Weg dagegen entspricht der Entstehungsgeschichte, der Fassung, dem Sinne und dem Zweck der Gütergemeinschaftsordnung von 1786. Er findet auch, wie ausgeführt, in manchen Partikularrechten in seiner grundbuchmäßigen Auswirkung seine Stütze und ist praktisch der einzig gangbare. Es wird nicht verkannt, daß durch die Alleineintragung des Verfügungsberechtigten der Begriff des gütergemeinschaftlichen Gesamteigentums nach außen hin nicht in die Erscheinung tritt. Das schadet aber weder rechtlich noch wirtschaftlich. Denn in rechtlicher Beziehung sollen die Frau und bzw. die Kinder nach der GGO. keine Rechte ausüben können, und der Dritte hat sowieso nur mit dem Verfügungsberechtigten zu kontrahieren. In wirtschaftlicher Beziehung und mit Rücksicht auf die Sicherheit des Grundbuchverkehrs nützt ferner nur allein dieses Verfahren, wie schon hervorgehoben.

Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage, soweit die Gütergemeinschaftsordnung von 1786 in Betracht kommt, noch nicht befaßt. Auch sonst ist die Angelegenheit in Literatur und Rechtsprechung nur spärlich behandelt.

Für die westfälische Gütergemeinschaft hat Böttrich in seiner 2. Aufl. 1907 denselben Standpunkt vertreten und ausgeführt (S. 24):

„Ist aber der Mann eingetragen, so bedarf es in den Fällen, in welchen er über das Gesamtgut selbständig zu verfügen berechtigt ist, nicht der Eintragung der Gütergemeinschaft in das Grundbuch, damit die vom Manne bewilligte Eintragung erfolgen kann (KGJ. Bd. 22 A S. 134).

Tritt infolge Todes der Ehefrau fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so braucht auch diese nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden, falls der Mann eingetragen ist, da dieser bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ebenso Vertreter des Gesamtguts ist, wie es bei der ehelichen Gütergemeinschaft war. Dagegen kann die Witwe, welche mit ihren Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, ein auf den Namen des verstorbenen Ehemannes oder beider Eheleute eingetragenes Grundstück nur auflassen, wenn zuvor die fortgesetzte Gütergemeinschaft in das Grundbuch eingetragen ist."

In der 4. Aufl. (1921) S. 26 nimmt Böttrich auf die den früheren Standpunkt aufhebende neuere Rechtsprechung des Kammergerichts Bezug und erklärt dazu, daß er diese Rechtsprechung, als dem Geiste des westfälischen Rechts widersprechend, nicht billigen könne.

Die Verweisungen auf die Kammergerichtsentscheidungen bei Böttrich sind nicht ganz genau:

Das Kammergericht verlangte ursprünglich für den Fall, daß der zweite Berechtigte zu der Verfügung seine Zustimmung geben muß (so bei dem fränkischen Recht, auch dem westfälischen Recht), dessen vorherige Eintragung im Grundbuche (Kammergericht in OLG. 5/300; OLG. 11/283).

Dagegen erklärte das Kammergericht für den Fall, daß die Zustimmung des zweiten Beteiligten nicht erforderlich ist (wie z. B. in Lippe), auch dessen Eintragung für entbehrlich (Kammergericht in OLG. 4/344).

Später hat sich das Kammergericht, nachdem Güthe

die Ansicht bekämpft hatte, auch für den zweiten Fall der Güthe'schen Ansicht angeschlossen (OLG. 41/29). — Neuerdings hat aber das Kammergericht (OLG. 43/189) diese Rechtsprechung wieder aufgegeben und hält nun in Fällen der ohne Übertragungsakt kraft Gesetzes sich vollziehenden Umwandlung von Einzeleigentum in gütergemeinschaftliches Eigentum die entsprechende Anwendung des § **41** Abs. 1 GBO. für gerechtfertigt,

> „wenn", wie es in der erwähnten Entscheidung vom 18. Oktober 1923 heißt, „sich die Vermögensübergänge kraft Gesetzes, d. h. ohne besondere Übertragungsakte vollziehen und der Erwerbende kraft Gesetzes auch in die aus grundbuchlichen Eintragungen folgenden Rechtslagen eintritt".
>
> Ferner: „Eine vorherige Eintragung der Teilnehmer würde schließlich mit Rücksicht darauf, daß sie aus dem Grundbuch sofort wieder bei der Einschreibung der Übertragung oder Aufhebung verschwinden müßte, praktisch wertlos und darum zwecklos, für die Übersichtlichkeit aber nachteilig und für die Beteiligten kostspielig sein. Bei der hier fraglichen westfälischen Gütergemeinschaft sind die maßgebenden Rechtsverhältnisse nicht anders wie nach BGB. zu beurteilen."

Neuerdings hat nun auch Güthe seinen Standpunkt (s. § 40 Ziff. 7 seines Kommentars zur Reichsgrundbuchordnung, 5. Aufl. 1929) revidiert. Er führt aus, es sei nicht zu verkennen, daß dadurch der Grundbuchverkehr wesentlich

erleichtert wird. Dieser Rechtsausübung ständen auch durchschlagende Bedenken nicht entgegen.

Die Reichsgerichtsentscheidung RGZ. 84/71 kommt für die Betrachtung der hier behandelten Frage direkt nicht in Betracht, denn sie bezieht sich nur auf die Verpflichtung des Grundbuchamtes, einen Antrag, ein Recht für Eheleute zu Bruchteilen einzutragen, entgegenzunehmen, wenn das Grundbuchamt annimmt, daß das Recht in das Gesamtgut der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft fällt. Diese Entscheidung kann man im Gegenteil eher für die hier vertretene Ansicht verwerten.

Das Ergebnis der gesamten Betrachtungen ist folgendes:

1. Stammt das Grundstück vom Ehemanne und ist dieser bereits im Grundbuche eingetragen, so verbleibt es dabei. Ein Antrag, die in lippischer Gütergemeinschaft lebende Ehefrau mit einzutragen, entspricht nicht — bei bestehender Ehe — der Rechtslage und ist abzuweisen.

2. Stammt das Grundstück von der Ehefrau und ist diese bereits im Grundbuche eingetragen, so verbleibt es — bei bestehender Ehe — bis auf weiteren Antrag dabei. Wird ein solcher Antrag, den gütergemeinschaftlichen Ehemann mit einzutragen, gestellt, so ist nur der Ehemann einzutragen. Die Eintragung der Ehefrau ist zu löschen.

In Abt. 1 Sp. 2 ist jedoch folgender Zusatz beizufügen: „Eingetragen auf Antrag vom ... kraft lippischer Gütergemeinschaft". Dieser Zusatz ist zum Verständnis der

Löschung der Ehefrau im Grundbuche erforderlich. Die Notwendigkeit der Zusatzbeifügung in diesem Falle widerspricht auch nicht der S. 55 oben bezüglich des Zusatzes in Sp. 2 bei der namentlichen Eintragung der Eigentümer vorgetragenen Ansicht. Denn in letzterem Falle bedeutet der Zusatz, daß der Dritte darauf hingewiesen werden soll, daß die namentlich eingetragenen Miteigentümer keine Rechte besitzen, hier aber bildet umgekehrt der Zusatz lediglich die Bestätigung des Alleinverfügungsrechts und hat nur die Bedeutung eines Hinweises für den Grundbuchrichter, nicht aber für den Dritten. Für diesen ist die Rechtslage unzweideutig.

3. Stirbt die Frau, so bleibt die Rechtslage wie zu 1. Die namentliche Eintragung der Kinder als Miteigentümer ist abzulehnen.

4. Stirbt der Mann, so verbleibt es bei der Eintragung im Grundbuche, bis ein Antrag der Ehefrau gestellt wird, sie als Eigentümerin einzutragen. In diesem Falle bedarf es der Vorlage des vom Nachlaßgericht ausgestellten Nachweises, des sogenannten güterrechtlichen Zeugnisses. Die Eintragung der Ehefrau hat zu erfolgen in Abt. 1 Sp. 1 als Eigentümerin, jedoch mit dem Zusatz in Abt. 1 Sp. 2:

„Eingetragen auf Antrag vom ... auf Grund des güterrechtlichen Zeugnisses des Nachlaßgerichts ... vom ...", oder auch kürzer:

„In fortgesetzter lippischer Gütergemeinschaft auf Antrag vom ... eingetragen am ..."

Die namentliche Eintragung des Überlebenden bzw. der Kinder im Grundbuche hat überall zu unterbleiben[1]).

V. Die Auswirkungen verschiedenartiger Eintragungen auf den Grundbuchverkehr.

Die Auswirkungen auf die Praxis sind im Falle der hier vertretenen Ansicht einfache.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß die Miteigentümer namentlich mit eingetragen werden müssen, so ergeben sich für das Grundbuch unabsehbare Schwierigkeiten. Denn entweder wäre alsdann ein Widerspruch von Amts wegen einzutragen, wenn man annimmt, daß die jetzige oben als richtig vertretene Grundbuchpraxis der wahren Rechtslage nicht entspricht und das Grundbuch unrichtig ist (§ 54 der Grundbuchordnung), oder aber es müßte, wenn man nicht so weit gehen will, die Umschreibung auf jeweils gestellten Berichtigungsantrag erfolgen. In beiden Fällen würde das Grundbuch nicht übersichtlicher und klarer. Im Gegenteil, es würde erst recht keine Einheitlichkeit in das Grundbuch gebracht werden, wobei die dann entstehenden besonderen Schwierigkeiten bezüglich der Nachprüfung, ob Schichtung oder Einkindschaft vorliegt, hier ganz außer Betracht bleiben sollen.

---

[1]) Übereinstimmend Corvey S. 88, der die hier gewonnenen grundbuchlichen Ergebnisse auf gewohnheitsrechtliche Übung zurückführt.

Die Lebensdauer dieser (trotz einiger Unstimmigkeiten) wegen ihres klaren und kurzen Inhaltes und ihres logischen Aufbaues selten schönen, auch in der Literatur der früheren Zeit deshalb oft gelobten Verordnung ist beschränkt. Mit dem letzten Überlebenden aus der fortgesetzten lippischen Gütergemeinschaft hat die GGO. von 1786 — vorbehaltlich der Wirkungen der etwa noch weiter bestehenden Einkindschaft bzw. Schichtung — ihre Wirkung verloren.

Es mag hier aber noch zum Schluß besonders hervorgehoben werden, daß die Verordnung, seit fast 150 Jahren in Kraft, der lippischen Bevölkerung treu und segensreich zur Seite gestanden und der Familie und dem Staate ganz hervorragende Dienste geleistet hat. Sie ist und bleibt, solange sie überhaupt noch Geltung besitzt, innig verbunden mit den Rechtsauffassungen und Gefühlen der in lippischer allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Städter und Landleute.

032.83